

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis


<b>4. Titel Verordnungen des Bundesrates</b>	<b>5</b>
<b>1. Kapitel Neue Verordnung oder Totalrevision einer Verordnung</b>	<b>5</b>
<b>1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?</b>	<b>7</b>
<b>2. Abschnitt Titel</b>	<b>7</b>
Vollständiger Titel	7
Kurztitel	8
Abkürzung des Erlassstitels	8
Datum	9
<b>3. Abschnitt Ingress</b>	<b>9</b>
<b>4. Abschnitt Einleitungsteil</b>	<b>13</b>
Allgemeine Bestimmungen	13
Definition	13
Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)	14
Entsprechung von Ausdrücken	15
<b>5. Abschnitt Hauptteil</b>	<b>17</b>
Formale Gliederung und Gestaltung	17
Gliederungseinheiten im Überblick	17
Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)	18
Gliederung und Gestaltung der Artikel	18
Sachüberschrift	19
Randtitel (Marginalie)	19
Absätze	19
Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)	20
Sätze	22
Verweisung	22
Allgemeine Bestimmungen	23
Verweisung innerhalb eines Erlasses	24
Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR	24
Grundregeln	24
Ausnahmen	26
Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden	26
Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellem Kurztitel	26
Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert werden	26
Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang	26
Ausnahme 5: Fundstelle im BBl	26
Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse	27
Verweise auf ganze Rechtsbereiche	28
Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR	28
Zitweise und Angabe der Fundstelle	28
Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches	29
Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht	30
Einführung	30
Ausgestaltung von Verweisen	31
Wiedergabe der Titel von EU-Rechtsakten	31
Was gehört in den Fliesstext, was in die Fussnote?	31
Normalfall: Kurzform-Verweisung	31
Ausnahme: Ausführliche Verweisung	32

Wie verweisen, wenn ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert wird?.....	33
Grundsatz .....	33
Ausnahme 1: Verweis mit offiziellem oder inoffiziellem Kurztitel.....	34
Ausnahme 2: im Ingress angeführte EU-Rechtsakte.....	35
Mehrfachverweise im gleichen Artikel.....	35
Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in Verordnungen (Gesamtpaket) .....	35
1. Einleitende Bemerkungen.....	36
2. Im Ingress .....	36
3. In einem Artikel.....	36
4. Zitierung eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin.....	37
4.1 GTR-Regeln .....	37
4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen.....	37
4.3 Zitierung der Hauptabkommen (SAA, DAA).....	37
Gestaltung des Anhangs.....	37
5.1 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen.....	37
5.2 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	38
5.3 Für die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen.....	39
Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung).....	40
1. Abschnitt Nennung des Basisrechtsakts.....	40
2. Abschnitt Nennung der letzten massgeblichen Änderungen.....	41
3. Abschnitt Nennung aller massgeblichen Änderungen.....	41
4. Abschnitt Verweis auf die in einem Staatsvertrag festgelegte Fassung.....	42
Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten.....	43
Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise.....	43
Keine Angabe von Bezugsquellen.....	44
Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung.....	45
Verwaltungseinheiten beim Namen nennen.....	45
Nennung von Verwaltungseinheiten unterhalb der Amtsstufe.....	45
Verwendung der Abkürzungen.....	45
<b>6. Abschnitt Schlussbestimmungen .....</b>	<b>45</b>
Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge.....	46
Vollzug .....	46
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte).....	47
Aufhebung anderer Erlasse.....	48
Änderung anderer Erlasse.....	49
Übergangsbestimmungen.....	50
Inkrafttreten .....	50
Allgemeine Bestimmungen.....	50
Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse.....	51
Rückwirkendes Inkrafttreten.....	51
Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung.....	52
Gestaffeltes Inkrafttreten.....	52
Befristung .....	52
Gestaltung der Unterschriften.....	53
<b>7. Abschnitt Anhänge .....</b>	<b>53</b>
Allgemeine Bestimmungen.....	54
Gliederung und Gestaltung der Artikel.....	55
<b>2. Kapitel Änderungserlass einer Verordnung .....</b>	<b>57</b>
<b>1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision? .....</b>	<b>59</b>
<b>2. Abschnitt Begriff der Änderung .....</b>	<b>59</b>
<b>3. Abschnitt Parallelität der Form .....</b>	<b>60</b>
<b>4. Abschnitt Suspendierung und vorübergehende Änderung .....</b>	<b>62</b>
<b>5. Abschnitt Titel .....</b>	<b>64</b>

<b>6. Abschnitt Ingress</b> .....	<b>64</b>
<b>7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung</b> .....	<b>65</b>
Allgemeine Bestimmungen .....	65
Änderung des Erlassstitels.....	65
Änderung des Ingresses.....	66
Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz .....	67
Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen.....	67
Gestaltung geänderter Bestimmungen.....	69
Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen.....	75
Umnummerierung von Anhängen.....	78
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse .....	78
<b>8. Abschnitt Schlussbestimmungen</b> .....	<b>78</b>
<b>9. Abschnitt Anhänge</b> .....	<b>79</b>
Hinzufügen eines Anhangs .....	79
Verschachtelung von Anhängen vermeiden.....	80
Änderung von Anhängen .....	80
<b>10. Abschnitt Mantelerlass</b> .....	<b>82</b>
<b>3. Kapitel Aufhebungserlass einer Verordnung</b> .....	<b>83</b>
<b>1. Abschnitt Zur Aufhebung ganzer Erlasse im Allgemeinen</b> .....	<b>83</b>
<b>2. Abschnitt Gestaltung von Aufhebungserlassen</b> .....	<b>85</b>
<b>4. Kapitel Gebührenverordnung</b> .....	<b>86</b>
<b>1. Abschnitt Titel</b> .....	<b>86</b>
<b>2. Abschnitt Kurztitel</b> .....	<b>87</b>
<b>3. Abschnitt Abkürzungen der Titel</b> .....	<b>87</b>
<b>4. Abschnitt Ingress</b> .....	<b>88</b>
<b>5. Abschnitt Wie soll man anfangen?</b> .....	<b>88</b>
<b>6. Abschnitt Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung</b> .....	<b>88</b>
6.1 Spezielle Gebührenverordnungen.....	88
6.2 Andere Verordnungen.....	89
<b>7. Abschnitt Typische Formulierungen</b> .....	<b>89</b>

# 1 4. Titel Verordnungen des Bundesrates

## 1.1 1. Kapitel Neue Verordnung oder Totalrevision einer Verordnung

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

- 2 Ein Erlass gliedert sich grundsätzlich in Erlassstitel, Ingress und Erlasskörper. Der Erlasskörper besteht in der Regel aus einem Einleitungsteil, einem Hauptteil und aus Schlussbestimmungen. Ein Erlass kann überdies Anhänge enthalten.

Vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 601–633 und 168.

GTR Randziffern	
3–9	<b>Verordnung</b>
14–20	<b>über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV)</b>
21	vom 23. Mai 2012
allg.: 22–29 BG: 161, 162; BB: 201–209; V: 235–237	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 11a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 <sup>1</sup> und auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 <sup>2</sup> , <i>verordnet:</i>
30-40, 70-76	<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>
77–81	<b>Art. 1</b> Gegenstand
34–36	Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Finanzierung des Bienengesundheitsdienstes (BGD).
82	<b>Art. 2</b> Bienengesundheitsdienst <sup>1</sup> Der BGD ist eine Selbsthilfeorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup> Mitglieder sind Imkervereine sowie Imkerinnen und Imker.
41	<b>2. Abschnitt: Aufgaben</b>
82–91	<b>Art. 3</b> Grundsätze <sup>1</sup> Der BGD fördert: a. den Aufbau und die Erhaltung gesunder Bienenvölker; b. die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln aus der Imkerei. <sup>2</sup> Er unterstützt die Imkervereine, die Imkerinnen und Imker sowie die zuständigen

GTR Randziffern	<p>kantonalen Behörden.</p> <p><sup>1</sup> SR 916.40 <sup>2</sup> SR 910.1</p>
34–36 152, 92	<p><b>Art. 4</b> Gesundheitskonzept</p> <p><sup>1</sup> Der BGD erarbeitet im Einvernehmen mit dem Zentrum für Bienenforschung der Forschungsanstalt Agroscope (ZBF) sowie nach Anhörung des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) und der zuständigen kantonalen Behörden ein Gesundheitskonzept für die Bienenhaltung in der Schweiz. Das Konzept umfasst insbesondere die Prävention, Erkennung und Behandlung von Bienenkrankheiten.</p> <p><sup>2</sup> Der BGD passt das Konzept regelmässig dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse an.</p> <p><sup>3</sup> Er informiert seine Mitglieder über den Inhalt des Konzepts.</p>
83–91	<p><b>Art. 5</b> Beratung</p> <p><sup>1</sup> Der BGD berät die Imkervereine, die Imkerinnen und Imker sowie die zuständigen kantonalen Behörden. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Er betreibt eine Beratungsstelle.</li> <li>Er berät vor Ort bei komplexen und nicht alltäglichen Krankheitsfällen sowie bei umfangreichen Verlusten von Bienen oder Bienenvölkern.</li> <li>Er veröffentlicht Fachinformationen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Er informiert periodisch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Massnahmen zur Förderung der Bienengesundheit;</li> <li>den korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln und anderen Hilfsstoffen;</li> <li>Änderungen der Gesetzgebung, welche die Imkerei betreffen.</li> </ol> <p>...</p>
80 92	<p><b>3. Abschnitt: Leistungsvereinbarung</b></p> <p><b>Art. 9</b></p> <p>Das BVET schliesst mit dem BGD eine Leistungsvereinbarung für höchstens vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die Ziele und der jährliche Höchstbetrag der Finanzhilfe des Bundes festgelegt.</p>
86	<p><b>4. Abschnitt: Finanzierung</b></p> <p><b>Art. 10</b> Voraussetzungen für die Finanzhilfe des Bundes</p> <p><sup>1</sup> Der Bund richtet seine Finanzhilfe an den BGD nur aus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der BGD Mitgliederbeiträge erhebt;</li> <li>der BGD für besondere Dienstleistungen kostendeckende Vergütungen verlangt; und</li> <li>die Kantone sich mindestens zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten des BGD beteiligen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung eines Kantons bemisst sich nach dem Anteil der Bienenstände in seinem Gebiet an den Bienenständen im Gebiet der Schweiz.</p> <p>...</p>

GTR Randziffern	
42–64	<b>6. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer</b>
80	<b>Art. 14</b>
55, 62, 63	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### 1.1.1 1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?

276 Als Faustregel gilt: Eine *Totalrevision* (Erlassen einer neuen Fassung des ganzen Textes und Aufhebung der bisherigen Fassung) wird vorgenommen, sobald die Änderung *mehr als die Hälfte* der Artikel des Erlasses betrifft.

Für den Entscheid darüber, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision durchzuführen ist, spielen allenfalls weitere *Kriterien* eine Rolle:

– Für eine *Totalrevision* sprechen:

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

– Für eine *Teilrevision* sprechen:

- Der Erlass ist eher lang.
- Er wird in absehbarer Zeit ohnehin einer Totalrevision unterzogen.
- Es besteht eine reiche Literatur und Rechtsprechung zum Erlass, die dafür sprechen, die Nummerierung der Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beizubehalten.

### 1.1.2 2. Abschnitt Titel

#### 1.1.2.1 Vollständiger Titel

3 Der Erlasstitel muss den Erlassgegenstand so spezifisch benennen, dass Verwechslungen mit anderen Erlassen ausgeschlossen sind, und gleichzeitig möglichst kurz sein. Aus dem Erlasstitel müssen Erlassform und Regelungsgegenstand sowie bei bestimmten Erlassformen das erlassende Organ hervorgehen. Damit der Erlasstitel zitierbar bleibt, muss vermieden werden, den Regelungsgegenstand des Erlasses in allen Details wiederzugeben.

4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:

1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».

8 Für rechtsetzende Erlasse sind andere Bezeichnungen als «Gesetz» oder «Verordnung» nur zulässig, wenn der übergeordnete Erlass eine solche Bezeichnung vorgibt (vgl. z.B. Art. 15 Abs. 1 Bst. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, [AS\\_2006\\_1205](#), sowie das

entsprechende «Reglement» in [AS 2006 5635](#)) oder wenn eine solche Bezeichnung eingebürgert und allgemein bekannt ist (z.B. «Militärstrafprozess», [SR 322.1](#), oder «Zivilprozessordnung», [SR 272](#)).

- 9 Die Erlasstitel in den Amtssprachen sollten einander möglichst entsprechen. Schon bei der Formulierung des Erlasstitels in der Erstsprache sollten die anderen Sprachfassungen mitbedacht werden.
- 234 Rechtsetzende Erlasse des Bundesrates, der Departemente, der Bundesämter und weiterer Verwaltungseinheiten sowie von entsprechend ermächtigten Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, werden im Titel mit «*Verordnung*» bezeichnet. Vergleiche im Übrigen die Randziffern 3–13, insbesondere zu anderen Bezeichnungen und zur Angabe des erlassenden Organs.

### 1.1.2.2 Kurztitel

- 10 Ein Kurztitel soll das Zitieren des Erlasses erleichtern. Nicht jeder Erlass braucht einen Kurztitel; man wählt neben dem Titel einen Kurztitel in der Regel dann, wenn es sich um einen häufig zitierten Erlass handelt, sein Titel lang ist und der Kurztitel eine erhebliche Verkürzung gegenüber dem Titel bedeutet. Der Kurztitel wird auf einer neuen Zeile unter dem Titel in Klammern beigefügt. Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren nur dieser verwendet (vgl. Rz. 105).

Beispiel:

**Bundesgesetz**  
**über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs**  
**von der Strasse auf die Schiene**  
**(Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)**  
  
vom 19. Dezember 2008

→ [AS 2009 5949](#)

- 11 Auch bei Kurztiteln ist darauf zu achten, dass sich die Fassungen der verschiedenen Amtssprachen entsprechen. Allerdings sind Kurztitel in Form eines zusammengesetzten Substantivs (z.B. «Gewässerschutzgesetz») nur in der deutschen Fassung möglich. Anders als bei Abkürzungen (vgl. Rz. 14) ist es zulässig, dass ein Erlass nicht in allen Amtssprachen einen Kurztitel hat.
- 13 Hat sich in der Praxis ein Kurztitel eingebürgert, der nicht offiziell ist, so sollte er, falls er den Anforderungen nach den Randziffern 10 und 11 entspricht, im Rahmen einer Revision des Erlasses offiziell eingeführt werden (vgl. Rz. 294).

### 1.1.2.3 Abkürzung des Erlasstitels

- 14 Dem Titel eines Erlasses, von dem anzunehmen ist, dass er besonders häufig zitiert werden wird, kann – evtl. zusätzlich zum Kurztitel – eine Abkürzung beigefügt werden. Dies muss in allen Amtssprachen geschehen. Die Abkürzung wird auf einer neuen Zeile unterhalb des Titels in Klammer angefügt, gegebenenfalls zusammen mit dem Kurztitel; zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung steht in diesem Fall ein Komma.



- 16 Die Buchstabenkombination sollte aus dem Titel oder dem Kurztitel gebildet werden. Bei der Bildung der Abkürzungen ist darauf zu achten, dass ein Grossbuchstabe zu verwenden ist, wenn das damit abgekürzte Wort einen eigenständigen Begriff bildet (z.B. OR, BV). Dem Grossbuchstaben können auch Kleinbuchstaben folgen (z.B. StGB). Zwischen den Buchstaben stehen keine Punkte.
- 17 Die Abkürzung besteht aus höchstens fünf Buchstaben.
- 18 Eine Ausnahme von den Randziffern 15 und 17 gilt für Reihen von Erlassen, deren Abkürzungen aus einem wiederkehrenden und einem wechselnden Element bestehen, wie Gebührenverordnungen oder Organisationsverordnungen der Departemente. Die Elemente müssen kennzeichnend sein; Nummerierungen sind daher nicht zulässig. Zwischen den Elementen steht ein Bindestrich. Beispiele: GebV-BAFU, GebV-AuG usw.; OV-UVEK, OV-EJPD usw.
- Zu den besonderen Regeln für Gebührenverordnungen siehe im Übrigen Anhang 1, insb. Ziffer 3.
- 19 Bereits verwendete Abkürzungen dürfen nicht für einen anderen Erlass verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die Abkürzung in einer anderen Amtssprache verwendet wird. Die Abkürzung desselben Erlasses darf in zwei oder allen Amtssprachen übereinstimmen (z.B. «CPP» im Französischen für «code de procédure pénale» und im Italienischen für «Codice di procedura penale»). Eine einmal verwendete Abkürzung kann wieder verwendet werden, wenn der frühere Erlass aufgehoben wurde und aufgrund der zeitlichen Distanz keine Verwechslungsgefahr besteht. Bei Totalrevisionen kann die Abkürzung des bisherigen Erlasses weiter verwendet werden.
- 20 Für die Frage, ob eine Abkürzung noch «frei» ist, ist [TERMDAT](#) zu konsultieren. In dieser Datenbank sind die offiziellen Abkürzungen sämtlicher geltenden Erlasse sowie auch Abkürzungen von aufgehobenen Erlassen und von Bereichen im Umfeld der Rechtsetzung (z.B. von Verwaltungseinheiten) verzeichnet.

#### 1.1.2.4 Datum

- 21\* Jeder Erlass trägt ein Datum. Es ist das Datum, an dem der Erlass vom erlassenden Organ verabschiedet wurde, und zwar der Grunderlass, nicht die späteren Änderungen. Hinweis: Dieses Datum kann sowohl in der [AS](#) als auch in der [SR](#) unter dem Titel abgelesen werden («vom ...»). Man beachte die Spezialfälle der Randziffern 190 und 215.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

#### 1.1.3 3. Abschnitt Ingress

- 236 Bei einer Verordnung ist in den Rahmensatz des Ingresses (vgl. Rz. 22) zusätzlich die Formulierung «im Einvernehmen mit ...» aufzunehmen, wenn dies in der entsprechenden kompetenzbegründenden Bestimmung im übergeordneten Erlass vorgesehen ist.

Beispiel:

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),  
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf Artikel 52 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> (BPV),*

verordnet:

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3

→ [AS 2005 2481](#)

In einem solchen Fall erscheint in der Unterschriftenrubrik (vgl. Rz. 246) jedoch nur die Behörde, welche die Federführung hat.

- 237 Neben dem kompetenzbegründenden Erlass kann – mit der Formel «in Ausführung ...» – auf einen anderen übergeordneten Erlass des Landesrechts hingewiesen werden, wenn:
- der zusätzlich zu nennende Erlass ein Querschnittlerlass ist, der für die Verordnung von grosser materieller Bedeutung ist; und
  - der Querschnittlerlass keine einschlägige Delegationsnorm enthält, auf die der Verordnungsgeber sich stützen könnte.

Beispiel:

**Verordnung  
über die Produktesicherheit  
(PrSV)**

vom 19. Mai 2010

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 7, 9 und 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>1</sup> über die Produktesicherheit (PrSG),

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> über die technischen Handelshemmnisse (THG),

verordnet:

<sup>1</sup> SR 930.11

<sup>2</sup> SR 946.51

→ [\\*AS 2010 2583](#)

- 235 Zur Gestaltung des Ingresses vergleiche die Randziffern 22–29.

22 Der Ingress besteht:

- aus dem kursiv hervorgehobenen Rahmensatz, der die erlassende Behörde und ihre rechtliche Handlung bezeichnet (z.B. «Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ... beschliesst:», «Der Schweizerische Bundesrat ... verordnet:»);
- aus der Angabe der Rechtsgrundlage für den Erlass («gestützt auf ...»);
- gegebenenfalls aus der Angabe völkerrechtlicher Verträge oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder in seltenen Fällen landesrechtlicher Erlasse (vgl. Rz. 237), die mit dem vorliegenden Erlass ausgeführt werden sollen («in Ausführung von ...»; «in Ausführung des Bundesgesetzes vom ...»);
- bei Erlassen der Bundesversammlung aus der Angabe bestimmter wichtiger Materialien:

Botschaft des Bundesrates oder – bei parlamentarischen Initiativen und Standesinitiativen – Bericht einer Kommission sowie Stellungnahme des Bundesrates («nach Einsicht in ...»).

Der Ingress soll weder für politische Proklamationen noch für Begründungen oder Erklärungen noch zur Auslegung der materiellen Bestimmungen oder zur Umschreibung des Zwecks verwendet werden.

Zu den Besonderheiten beim Ingress von Änderungserlassen vergleiche die Randziffern 286, 287 und 288.

- 23 Als Rechtsgrundlage werden die Bestimmungen des übergeordneten Erlasses angegeben, die zur Rechtsetzung ermächtigen (kompetenzbegründende Bestimmungen). Zur Rechtsgrundlage gehören nicht die materiellen Bestimmungen des Erlasses oberer Stufe, die konkretisiert werden sollen.

Diesen Grundsätzen entsprechend sind die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Ingress von Bundeserlassen nicht zu nennen: [Artikel 7–34 BV](#) (Grundrechtsbestimmungen), [Artikel 41 BV](#) (Sozialziele) sowie [Artikel 164 BV](#) (Gegenstände, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen).

- 26 Die einzelnen Bestimmungen werden gemäss ihrer numerischen Reihenfolge genannt. Werden ausnahmsweise mehrere Erlasse als Rechtsgrundlage angerufen, so werden sie in der Regel in der Reihenfolge der SR genannt.
- 27 Die betreffenden Bestimmungen werden möglichst präzise zitiert. Zum Beispiel ist nur der betreffende Absatz eines Artikels anzugeben, wenn nicht der ganze Artikel relevant ist.
- 28 Enthält der übergeordnete Erlass keine spezifische kompetenzbegründende Norm, so ruft man ihn insgesamt an (am Beispiel einer Bundesratsverordnung): «gestützt auf das Bundesgesetz vom ...». Diese Lösung kann man auch wählen, wenn sehr viele kompetenzbegründende Normen zu nennen wären. Stützt sich ein Erlass der Bundesversammlung hingegen auf zahlreiche kompetenzbegründende Bestimmungen in der Bundesverfassung, so genügt es, die wichtigsten anzuführen; in der Botschaft ist die Rechtsgrundlage allerdings umfassend zu erläutern (vgl. [Botschaftsleitfaden](#)).
- 29 Beispiele zu den Randziffern 22–28:

<p><b>Bundesgesetz</b>  <b>über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</b>  <b>(Lebensmittelgesetz, LMG)</b></p> <p>vom ...</p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>  gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011<sup>2</sup>,  <i>beschliesst:</i></p> <p><sup>1</sup> SR 101  <sup>2</sup> BBl 2011 5571</p>	<p><i>Entwurf</i></p>
---	-----------------------

[→ BBl 2011 5661](#)**Bundesgesetz  
über die Kommission zur Verhütung von Folter**

vom 20. März 2009

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
in Ausführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002<sup>2</sup>  
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende  
Behandlung oder Strafe,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

<sup>1</sup> SR 101<sup>2</sup> SR 0.105.1; AS 2009 5449<sup>3</sup> BBl 2007 265[→ AS 2009 5445](#)**Verordnung  
über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische  
Personen  
(RDV)**

vom 14. November 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 59 Absatz 6 und 111 Absatz 6 des Ausländergesetzes  
vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> (AuG)  
und auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>2</sup>,  
in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951<sup>3</sup> über die Rechtsstellung der  
Flüchtlinge  
und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954<sup>4</sup> über die Rechtsstellung der  
Staatenlosen,  
*verordnet:*

<sup>1</sup> SR 142.20<sup>2</sup> SR 142.31<sup>3</sup> SR 0.142.30<sup>4</sup> SR 0.142.40[→ \\*AS 2012 6049](#)

**Verordnung  
über die Landessprachen und die Verständigung zwischen  
den Sprachgemeinschaften**

(Sprachenverordnung, SpV)

vom 4. Juni 2010

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> (SpG),  
verordnet:

<sup>1</sup> SR 441.1

→ [AS 2010 2653](#)

## 1.1.4 4. Abschnitt Einleitungsteil

### 1.1.4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 30 Im Einleitungsteil (häufig unter dem Gliederungstitel «Allgemeine Bestimmungen») stehen u. a. Bestimmungen über:
- Zweck und Gegenstand des Erlasses;
  - den persönlichen, sachlichen oder örtlichen Geltungsbereich des Erlasses;
  - das Verhältnis zu anderen Erlassen des Landesrechts (z.B. [AS 2006 2319](#), Art. 4) oder zum internationalen Recht (z.B. [AS 2007 5437](#), Art. 2 Abs. 2 und 3);
  - Begriffe, die im ganzen Erlass verwendet werden (Legaldefinitionen).

### 1.1.4.2 Definition

- 31 Ein Erlass ist grundsätzlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu redigieren. Deshalb sind definitionsbedürftige Begriffe und entsprechende Begriffsbestimmungen so weit wie möglich zu vermeiden. Sollen Begriffe definiert werden, so stehen sie in der Regel in einem Artikel (oder Abschnitt) mit der Überschrift «Begriffe» am Anfang des Erlasses, direkt nach den Bestimmungen zum Gegenstand und zum Geltungsbereich. Dabei finden sich unterschiedliche Standardformulierungen.

Beispiel:

**Art. 2** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;

- c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;
- d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;
- ...

→ [AS 2007 737](#)

- 32 Die Reihenfolge der Begriffsbestimmungen ist nach der inhaltlichen Logik auszurichten. Zuerst sind die übergeordneten Begriffe zu definieren, dann die Begriffe, die auf die übergeordneten Begriffe Bezug nehmen. Sind sehr viele Begriffe zu definieren, die unter sich in keinem logischen Zusammenhang stehen, so ist ihre Reihenfolge nach ihrer Verwendung im Erlass zu gestalten. Die Begriffe werden nicht in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, weil dies dazu führen würde, dass die Reihenfolgen in den drei Amtssprachen unterschiedlich sind. Sie müssen im Interesse der Zitierbarkeit mit Buchstaben oder Ziffern versehen sein.

Umfassen die Definitionen mehr als eine Druckseite, so sind sie in einem Anhang aufzuführen (Rz. 65).

- 33 Ist eine Begriffsbestimmung nur an einer bestimmten Stelle im Erlass nötig, so kann sie an dieser Stelle stehen.

Beispiel:

**Art. 16** Waren des Reiseverkehrs

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Waren des Reiseverkehrs für ganz oder teilweise zollfrei erklären oder Pauschalansätze festlegen, die mehrere Abgaben oder verschiedene Waren umfassen.

<sup>2</sup> Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind.

→ [AS 2007 1411](#)

### 1.1.4.3 Begriffsbestimmung mit Klammertechnik (Klammerdefinition)

- 34 Man kann Begriffe auch mittels sogenannter Klammerdefinitionen einführen. Diese Technik verwendet man insbesondere, wenn man eine Abkürzung für eine Verwaltungseinheit (z.B. «EJPD» für «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement») oder einen Erlass (z.B. «BWIS» für «Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit») einführen will oder wenn man für einen langen Begriff eine Kurzform verwenden will («Mineralölsteuer» für «vom Bund auf Treibstoffen erhobene Verbrauchssteuer» [\[AS\\_2011\\_3467\]](#), Art. 1 Bst. a)]. Vergleiche auch die Randziffern 154 und 155.

Beispiel:

**Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalten für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> und seiner Ausführungserlasse sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup>, die das BLW erbringt.

<sup>2</sup> Sie regelt zudem die Erhebung von Gebühren durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugsaufgaben übertragen wurden.

<sup>2</sup> SR 910.1  
<sup>3</sup> SR 431.01

→ [AS 2010 2315](#)

- 35 Die Verwendung solcher Kurzformen kann schon bei einem zwei- oder dreimaligen Auftreten desselben Begriffs sinnvoll sein. Umgekehrt kann es aber auch bei mehrmaligem Auftreten desselben Begriffs angezeigt sein, auf diese Technik zu verzichten, wenn etwa die einzelnen Textstellen weit auseinander liegen.
- 36 Die Kurzform ist bei der ersten Verwendung der betreffenden Bezeichnung einzuführen. Wird der Gegenstand, für den die Kurzbezeichnung steht, in einem eigenen Artikel geregelt und ist die Kurzbezeichnung bereits in einem früheren Artikel eingeführt worden, so kann die Einführung der Kurzbezeichnung wiederholt werden.

**Art. 3** Evaluationsbericht

<sup>1</sup> Der Bundesrat überprüft periodisch die Wirksamkeit dieses Gesetzes. Er prüft insbesondere:

...

- b. die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgaben der Postkommission (PostCom).

...

**4. Abschnitt: Die Postkommission**

**Art. 20** Organisation

<sup>1</sup> Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Postkommission (PostCom) und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. ...

→ [AS 2012 4993](#)

#### 1.1.4.4 Entsprechung von Ausdrücken

- 37 Verweist ein Erlass ausführlich auf Texte ausserhalb des Bundesrechts, insbesondere auf EU-Recht, sodass der Regelungsbereich sowohl mit schweizerischen Rechtsnormen wie mit den Normen der betreffenden Texte geregelt ist, und stimmen die Terminologien nicht überein, so behilft man sich im schweizerischen Erlass mit sogenannten «Entsprechungen von Ausdrücken» (z.B. Gleichsetzungen von EU-Ausdrücken und schweizerischen Ausdrücken).
- 38 Solche Entsprechungen werden bei den Begriffsbestimmungen platziert. Umfassen sie mehr als eine Druckseite, so werden sie in einem Anhang aufgeführt (vgl. z.B. [AS 2010 2229](#), Art. 1a Abs. 2 und Anhang 15).
- 39 Es ist zu beachten, dass nicht jede Amtssprache die gleichen Ausdrucksentsprechungen nötig macht. Damit die Parallelität der amtssprachlichen Fassungen gewährleistet bleibt, müssen in jeder Sprache die Ausdrucksentsprechungen aller drei Amtssprachen angegeben werden.

- 40\* Werden die Ausdrucksentsprechungen in einem Artikel platziert, so lautet die Formel wie folgt:

Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung ... / Richtlinie ... und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt: ...

Beispiel:

<sup>2</sup> Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>11</sup> und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt:

Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke: <i>Zulassung</i>	<i>Bewilligung</i>
b. Französische Ausdrücke: <i>mise sur le marché</i> <i>produit phytopharmaceutique</i>	<i>mise en circulation</i> <i>produit phytosanitaire</i>
c. Italienische Ausdrücke: <i>bidoni e fusti</i>	<i>contenitori</i>

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

→ [\\*AS 2010 2331, Art. 3](#)

Werden die Ausdrucksentsprechungen in einem Anhang aufgeführt, so lautet die Bestimmung, die auf diesen Anhang verweist, wie folgt:

Es gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen der Verordnung ... / Richtlinie ... und der vorliegenden Verordnung gemäss Anhang ...

Der Anhang wird wie folgt gestaltet:

	<i>Anhang ...</i> (Art. ...)
<b>Entsprechung von Ausdrücken</b>	
Die nachstehenden Ausdrücke der Verordnung ... / Richtlinie ... <sup>1</sup> und der vorliegenden Verordnung entsprechen sich wie folgt:	
Europäische Union	Schweiz
a. Deutsche Ausdrücke: ...	
b. Französische Ausdrücke: ...	



<p>c. Italienische Ausdrücke:</p> <p>...</p> <hr/> <p><sup>1</sup> ...</p>
--

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. März 2017.

### 1.1.5 5. Abschnitt Hauptteil

41 Die Gliederung des Hauptteils, die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen und deren Formulierung müssen für jede Materie nach den besonderen Verhältnissen und Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden. Vgl. dazu den [Gesetzgebungsleitfaden](#), 601–633 und 168.

#### 1.1.5.1 Formale Gliederung und Gestaltung

238 Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei den Bundesgesetzen und den Verordnungen der Bundesversammlung.

239 Ausnahmsweise können Verordnungen *dezimal* statt nach Artikeln *gegliedert* werden. Voraussetzung ist, dass sie besonders detaillierte Regelungen enthalten und es sich um eine sehr technische Materie handelt.

*Bei der dezimalen Gliederung* werden Zahlengruppen wie bei den Botschaften gebildet (z.B. 1.1.2; 3.2.1). Vgl. [Botschaftsleitfaden](#) Ziffer III Regeln für die formale Textgestaltung > KAV-Vorlagen / Verweise > Binnenverweise.

##### 1.1.5.1.1 Gliederungseinheiten im Überblick

70

Teil	
Titel	<b>2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung</b>
Kapitel	<b>4. Kapitel: Leistungserbringer</b>
Abschnitt	<b>4. Abschnitt: Tarife und Preise</b>
Artikel	<b>Art. 52</b> Analysen und Arzneimittel, Mittel und Gegenstände
Absatz	<sup>1</sup> Nach Anhören der zuständigen Kommissionen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach den Artikeln 32 Absatz 1 und 43 Absatz 6:
Buchstabe	a. erlässt das Departement:
Ziffer	1. eine Liste der Analysen mit Tarif,
Strich	– ...

71 In alten Gesetzen (insbes. den sog. Kodifikationen) gibt es teilweise Abweichungen von dieser

Struktur. Insbesondere finden sich auch noch Einheiten wie «Buch», «Abteilung» usw. (vgl. z.B. das Zivilgesetzbuch [ZGB] oder das Strafgesetzbuch [StGB]). Diese abweichenden Systeme können bei Teilrevisionen beibehalten werden.

#### 1.1.5.1.2 Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil)

- 72 Als Faustregel gilt: Erlasse *bis zwölf Artikel* brauchen *keine weitere Gliederung*; Erlasse bis dreissig Artikel werden einstufig gegliedert (Abschnitte).
- 73 Es wird *immer nur die nächsthöhere notwendige Gliederungskategorie* eingeführt (z.B. Kapitel nur, wenn mindestens ein Kapitel mehrere Abschnitte aufweist).
- 74 Die Gliederungseinheiten oberhalb des Artikels (Abschnitt, Kapitel, Titel, Teil) werden mit arabischen Ziffern nach dem Muster «1. Abschnitt», «3. Kapitel», «4. Titel» nummeriert, gefolgt von einem Doppelpunkt, und mit einem *Gliederungstitel* versehen. Französische und italienische Erlassentexte folgen hier anderen Regeln.
- 75 Manchmal drängt es sich auf, an einzelnen Stellen eines Erlasses mehrere Artikel aus logischen Gründen zu einer Einheit zu verbinden, ohne dass es sich rechtfertigt, eine zusätzliche Gliederungsebene einzuführen. Solche Verbindungen können durch zweiteilige Überschriften mit einer wiederholten Nennung des verbindenden Themas erzielt werden, nach dem folgenden Beispiel:

<b>Art. 8</b>	Wettbewerbsbehörde: Organisation
...	
<b>Art. 9</b>	Wettbewerbsbehörde: Aufgaben
...	

- 76 In Entwürfe, in die SR-Fassungen und in Separatdrucke umfangreicher oder besonders wichtiger Erlasse können alphabetische Register und Inhaltsverzeichnisse eingefügt werden.
- *Alphabetisches Register*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke ist das zuständige Amt verantwortlich.
  - *Inhaltsverzeichnis*: Sowohl für die erstmalige Erstellung als auch für die Nachführung des Inhaltsverzeichnisses bei Erlassänderungen oder bei Neuauflagen der Separatdrucke sorgt das [KAV](#).

#### 1.1.5.1.3 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 77 Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- 78 Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziges Artikel» bezeichnet.

## 1.1.5.1.3.1 Sachüberschrift

- 79 Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

<b>1. Abschnitt: Begriffe</b>	
<b>Art. 1</b>	
In dieser Verordnung bedeuten:	
a.	<i>bewirtschaftete Daten</i> : Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
...	
<b>2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung</b>	
<b>Art. 2</b>	Zugriffsberechtigung
...	
<b>Art. 3</b>	Sichere Aufbewahrung
...	

→ [AS 2012 947](#)

## 1.1.5.1.3.2 Randtitel (Marginalie)

- 81 *Randtitel* (Marginalien) – anstelle von Sachüberschriften – werden nur bei bestehenden Kodifikationen (z.B. [StGB](#), [ZGB](#), [OR](#)) beibehalten. Werden andere Erlasse, die Randtitel aufweisen, revidiert, so sind diese insbesondere bei grösseren Teilrevisionen in Sachüberschriften umzuwandeln. Enthalten die Randtitel keine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so genügt eine Generalanweisung wie «Die Randtitel werden im ganzen Erlass in Sachüberschriften umgewandelt» (vgl. Rz. 327). Enthalten die Randtitel eine Gliederung mit Ziffern oder Buchstaben, so muss die Gliederung des ganzen Erlasses überdacht werden. Zur Änderung von Sachüberschriften und Gliederungstiteln vergleiche die Randziffern 322 und 325.

## 1.1.5.1.3.3 Absätze

- 82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

## 1.1.5.1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- 83 Muss ein Absatz *weiter untergliedert* werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
- auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
  - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
  - auf der dritten Ebene: Striche.

- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:

Der *Einleitungssatz* wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.

Die *Glieder von Aufzählungen* werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie *nicht selbstständige Sätze* sind:

- Buchstaben durch Strichpunkt;
- Ziffern durch Komma;
- Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 *Selbstständige Sätze* beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.

- 86 Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.

- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:

<sup>2</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
  1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
  2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ [AS 2003 1728](#), Art. 27

- 88 Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt

an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

<sup>3</sup> Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
- ...

→ [AS 2010 1881](#), Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

<sup>3</sup> Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- ...
- c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
- ...

→ [AS 1999 2556](#), Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 *Strafbestimmungen*, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

**Art. 86a** Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;
- ...

→ [AS 2009 5597](#)

## 1.1.5.1.3.5 Sätze

- 92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

**Art. 3**            Kantone  
Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

**Art. 3**            Cantons  
Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

**Art. 3**            Federalismo  
I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ [AS 1999 2556](#)

## 1.1.5.2 Verweisung

- 240 Lassen sich die meisten Bestimmungen einer Verordnung eindeutig einer oder mehreren Bestimmungen des übergeordneten Erlasses zuordnen, so kann es nützlich sein, in den Sachüberschriften der Artikel oder in den Gliederungstiteln der Abschnitte auf die entsprechenden Artikel im übergeordneten Erlass hinzuweisen. Der Verweis steht in Klammern unter der Sachüberschrift oder dem Gliederungstitel.

Beispiele:

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>1</sup> (ArG),  
verordnet:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

<p><b>Art. 1</b></p> <p>...</p> <p><b>5. Abschnitt: Ärztliches Zeugnis</b></p> <p><sup>1</sup> SR 822.11</p>	<p>Gegenstand</p> <p>(Art. 29 Abs. 1 und 2 ArG)</p> <p>(Art. 29 Abs. 4 ArG)</p>
--	---

→ [AS 2007 4959](#)

#### 1.1.5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 96 Zur gesamten Thematik der Verweisung, insbesondere zur Unterscheidung zwischen statischer und dynamischer Verweisung und zur Frage, wann welche Art der Verweisung zulässig ist, vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 739–761.
- 97 Verweise sind grundsätzlich so präzise wie möglich auszugestalten. Statt also z.B. «die Artikel 37 ff.» sollte man schreiben: «die Artikel 37–41» oder «die Bestimmungen des 4. Abschnitts (Art. 37–41)».
- 98\* Für die Ausgestaltung der Verweise gelten im Einzelnen die folgenden Regeln\*\*:
- Die Gliederungseinheiten, auf die verwiesen wird, schreibt man im sog. Fliesstext aus, im sog. verknappten Text (in Klammern, in Fussnoten, in Tabellen, in Grafiken) kürzt man sie ab.
    - Fliesstext: «... richtet sich nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstaben c–e»
    - verknappter Text: «gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kennzeichnung (Art. 23 Abs. 4 Bst. c–e)».
  - Zwischen den Gliederungseinheiten innerhalb eines Verweises steht kein Komma (also z.B. **nicht** *Art. 23, Abs. 4, Bst. c–e*).
  - Nummerierte Gliederungseinheiten benennt man mit ihrer Ziffer und so, wie die Gliederungseinheit tatsächlich benannt ist, also z.B.: «3. Kapitel»; «1b. Abschnitt»; «Artikel 54a»; «Absätze 2 und 2<sup>bis</sup>»; «Buchstabe j». Trägt eine Gliederungseinheit (nach alter Manier) eine Nummer in Form eines Wortes, so wird sie entsprechend benannt, also z.B. «die Verbrechen nach dem Zwölften Titel<sup>ter</sup> StGB».
  - Nicht nummerierte Gliederungseinheiten werden mit Wörtern genauer bezeichnet, also z.B. «Absatz 2 zweiter Satz»; «Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 3 dritter Strich».
  - Man verweist auf die präzise Bestimmung, und zwar im Allgemeinen nach dem Muster «vom Grossen zum Kleinen», also z.B. «Anhang 2 Ziffer 4.8» (und nicht z.B. «Ziffer 4.8 von Anhang 2»).
  - Wird auf ausländisches Recht, namentlich EU-Rechtsakte, oder internationales Recht verwiesen, so werden die Gliederungseinheiten dieser Texte so benannt wie im betreffenden Text selber oder wie es in der betreffenden Organisation oder im betreffenden Bereich üblich ist (für die EU vgl. Ziff. 2.7 der Interinstitutionellen Regeln für Veröffentlichungen\*\*\*). Im Übrigen gelten jedoch die obengenannten Regeln auch für die Verweisung auf ausländisches oder internationales Recht.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

\*\* Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

\*\*\* <https://publications.europa.eu/code/>

- 99 Verweise, die nur aus Gründen der besseren Verständlichkeit oder Lesbarkeit gesetzt werden («Komfortverweise»), können statt im Fliesstext *in Klammern* stehen («Klammerverweise»), z.B. wenn zu einem verwendeten Begriff auf die anderswo enthaltene Definition verwiesen wird.

Beispiel:

<sup>1</sup> Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264 a Abs. 1 und 2);
- ...

→ [AS 2010 4963](#), Art. 101

#### 1.1.5.2.2 Verweisung innerhalb eines Erlasses

- 100 Wird in einem Erlass auf andere Bestimmungen desselben Erlasses verwiesen, so wird der Erlass nicht genannt. Man schreibt also nicht: «... dieses Gesetzes», «... dieser Verordnung». Wird in einer Gliederungseinheit (Abschnitt, Artikel, Absatz, Buchstabe usw.) auf eine Bestimmung derselben Einheit verwiesen, so wird die Einheit nicht genannt. Man schreibt also nicht: «dieses Artikels», «dieses Absatzes», «dieses Abschnitts» usw.

Beispiele:

... gelten die Artikel 15–18 ...  
 ... richten sich nach dem 5. Abschnitt ...  
 ... die Personen nach Absatz 1 ...

Ausnahme: In Fällen, in denen an der gleichen Stelle auch ein anderer Erlass zitiert wird, kann es nötig sein «dieser Verordnung» oder «dieses Gesetzes» zu ergänzen.

- 101 Bezieht man sich jedoch auf den Erlass als Ganzes, so heisst es: «dieses Gesetz», «diese Verordnung». Zum Beispiel schreibt man: «Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält» oder «Diese Verordnung gilt für ...».

#### 1.1.5.2.3 Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR

- 102 Für die Verweisung auf die Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen vgl. Rz. 367 ff.

##### 1.1.5.2.3.1 Grundregeln

- 103 Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so wird der betreffende Erlass mit seinem Titel und seinem Datum sowie mit seiner Fundstelle in der SR gemäss den folgenden Beispielen zitiert.

Beispiel für einen Verweis auf eine Bundesratsverordnung:

<sup>2</sup> Die Abgeltungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 4, 8, 10 und 11 richten sich



nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

<sup>4</sup> SR 451.1

→ [AS 2010 283](#), Art. 14

Beispiel für einen Verweis auf eine Departementsverordnung:

<sup>3</sup> Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988<sup>7</sup> über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

<sup>7</sup> SR 748.127.5

→ [AS 2008 3629](#), Art. 4

Beispiel für einen Verweis auf einen völkerrechtlichen Vertrag:

**Art. 3** Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

...

- e. *Zollwert*: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994<sup>7</sup> zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;

...

<sup>7</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.9

→ \*[AS 2011 1415](#)

104 Das Fussnotenzeichen wird nach den folgenden Mustern gesetzt:

... nach Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003<sup>1</sup> über die Redaktionskommission;

... nach Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> (RVOG);

... nach Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU);

... nach Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a StPO<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.105

<sup>2</sup> SR 172.010

<sup>3</sup> SR 0.748.127.192.68

<sup>4</sup> SR 312.0

Französische und italienische Erlassentexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

105 Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren statt des vollständigen Titels der Kurztitel verwendet.

Beispiel:

... gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 171.10

#### 1.1.5.2.3.2 Ausnahmen

106 Die folgenden Erlasse werden immer ohne Datum und mit den folgenden Titeln zitiert:

SR 101	Bundesverfassung	(BV)
SR 210	Zivilgesetzbuch	(ZGB)
SR 220	Obligationenrecht	(OR)
SR 272	Zivilprozessordnung	(ZPO)
SR 311.0	Strafgesetzbuch	(StGB)
SR 312.0	Strafprozessordnung	(StPO)

Die Verwendung der Abkürzungen richtet sich nach Randziffer 107.

107 Soll ein Erlass mehrmals zitiert werden, so kann man nach den Regeln der Randziffern 35 und 36 bei seiner ersten Nennung seine Abkürzung in Klammern einführen. Bei völkerrechtlichen Verträgen kann so auch ein nicht offizieller, aber in der Praxis eingebürgerter Kurztitel eingeführt werden. Anschliessend wird statt des Titels nur noch die Abkürzung oder der Kurztitel verwendet. Die Abkürzung oder der Kurztitel wird im Folgenden ohne Datum und mit SR-Fundstelle verwendet.

Hinweis: In Verweisen auf Erlasse des Landesrechts werden nur die offiziellen Kurztitel verwendet; diese müssen nicht eingeführt werden (vgl. Rz. 105).

108 Wird ein Erlass im Ingress zitiert, so wird er im Folgenden ohne SR-Fundstelle genannt.

109 Bei wiederholter Zitierung eines Erlasses *im gleichen Artikel* werden das Datum und die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung von Fundstelle und Datum ebenfalls verzichtet werden (Anhänge zur Änderung anderer Erlasse folgen dieser Regel nicht, sondern richten sich nach den Rz. 307 und 314).

110 Zitiert man einen Erlass, der noch nicht in Kraft ist, so gibt man zusätzlich zur SR-Fundstelle die Fundstelle in der AS an. Falls ein referendumpflichtiger Erlass noch nicht in der AS publiziert ist, gibt man die Fundstelle der Referendumsvorlage im BBI an.

Beispiele zu den Randziffern 107, 108, 109, 110:

<p><b>Art. 7</b>            Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats</p> <p>Der Bundesrat legt die Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>4</sup> (BPG) ist anwendbar.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 12</b>            Personalrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Das Institut ist der Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 BPG.</p> <p><sup>4</sup> SR 172.220.1</p> <p><sup>6</sup> SR 172.220.1</p>
--

→ [AS 2011 6515](#)

<p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf ...</p> <p>in Ausführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999<sup>2</sup> zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal),</p> <p><i>verordnet:</i></p> <p>...</p> <p><b>Art. 1</b>            Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung gilt, soweit nicht das Übereinkommen von Montreal anwendbar ist, für jede Inlandbeförderung und internationale Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern...</p> <p><sup>2</sup> SR 0.748.411</p>
---

→ [\\*AS 2005 4243](#)

#### 1.1.5.2.4 Keine Verweisung auf untergeordnete Erlasse

- 111 Im übergeordneten Erlass dürfen keine konkreten Erlasse untergeordneter Rechtsetzungsinstanzen zitiert werden. Ein Bundesgesetz darf beispielsweise nicht auf eine Verordnung und eine Bundesratsverordnung nicht auf eine Departementsverordnung verweisen. Ist eine Verweisung auf Bestimmungen der untergeordneten Ebene aber dennoch nötig, so empfiehlt sich ein indirekter Verweis, insbesondere ein Verweis auf eine anderswo bestehende Delegationsnorm («Die vom EJPD nach Artikel ... aufgestellten Voraussetzungen ...»). Sollen in Wirklichkeit Rechtsetzungsbefugnisse übertragen werden, so handelt es sich um eine Delegationsnorm; diese ist entsprechend zu formulieren (z.B. «Das BAG regelt die Voraussetzungen ...»).

## 1.1.5.2.5 Verweise auf ganze Rechtsbereiche

- 112 Mit der Formulierung «das Bundesgesetz vom ... über ...» verweist man auf genau diesen Erlass.

Hingegen verweist man mit der Formulierung «die Bundesgesetzgebung über ...» auf das betreffende Bundesgesetz samt seinen Verordnungen. Bei solchen Verweisen können in einer Fussnote die SR-Nummern der betreffenden Erlasse angegeben werden.

## 1.1.5.2.6 Verweisung auf Texte ausserhalb von AS und SR

- 113 Für die Verweisung auf EU-Recht vergleiche die Randziffern 124–151.
- 114 Für Texte, die nicht in AS und SR, aber im BBI publiziert werden, wird als Fundstelle das BBI angegeben.

## 1.1.5.2.7 Zitierweise und Angabe der Fundstelle

- 115 Wird in einem Erlass auf Dokumente verwiesen, die weder vom Bund (AS/SR oder BBI) noch von der EU (ABl.) amtlich publiziert werden (z.B. Beschlüsse internationaler Organisationen, technische Normen privater Normenorganisationen), so sind Titel, Datum, Version des Dokuments, Autor und Fundstelle möglichst vollständig anzugeben.

Technische Normen sind nach folgendem Schema zu zitieren: Kurzbezeichnungen der referenzierten Normenkataloge und Referenznummer, Ausgabejahr (sofern der Verweis statisch bleiben soll), Titel. Ob eine internationale Norm (ISO, IEC, ETSI) in den Schweizer Normenkatalog (SN) übernommen wurde, kann bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) erfragt werden.

*Beispiel:* «SN EN ISO/IEC 17025, 2005, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien».

- 116 Zur Angabe der Fundstelle werden möglichst vollständig die Angaben nach [Artikel 14 Absatz 3 PubliV](#) gemacht, und zwar in der folgenden Reihenfolge:
- die Internetadresse, über die der Text zugänglich ist;
  - die genaue Adresse, bei welcher der Text bezogen werden kann (Post-, E-Mail- oder Internetadresse);
  - die Stelle, bei welcher der Text unentgeltlich eingesehen werden kann.
- 117 In erster Priorität werden Adressen von Behörden und anderen Stellen in der Schweiz angegeben. Die Stellen werden immer mit vollem Namen genannt, nicht bloss mit einer Abkürzung oder einer Internetadresse. Telefonnummern, persönliche E-Mail-Adressen und Öffnungszeiten werden nicht angegeben. Stabile unpersönliche E-Mail-Adressen können angegeben werden (z.B. [info@xxx.admin.ch](mailto:info@xxx.admin.ch)). Es wird angegeben, ob die Einsichtnahme (im Internet) oder der Bezug kostenlos ist.
- 118 Bei Internetadressen gibt man in der Regel nicht die genaue Adresse, sondern nur die Grundadresse an und dann den Pfad ([www.xxx.admin.ch](http://www.xxx.admin.ch) > X > Y > Z). Ändert die Struktur von Internetseiten bundesfremder Einheiten oft, so gibt man bloss die Grundadresse an ([www.xkcd.com](http://www.xkcd.com)).
- 119 Für die Formulierung werden die folgenden Textelemente verwendet:

- ... kann im Internet bei ... [*Bezeichnung der Stelle*] unter ... kostenlos / gegen Bezahlung abgerufen werden  
*Beispiel:* «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann beim Bundesamt für Kommunikation kostenlos abgerufen werden unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Themen > Frequenzen & Antennen > Nationaler Frequenzzuweisungsplan.»
- ... kann kostenlos / gegen Bezahlung bezogen werden bei ... [*vollständiger Name und Post-, Internet- oder E-Mail-Adresse*]  
*Beispiel:* «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Postfach 332, 2501 Biel.»
- ... kann kostenlos eingesehen werden bei ... [*vollständiger Name und Adresse*]  
*Beispiel:* «Der Nationale Frequenzzuweisungsplan kann kostenlos eingesehen werden beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel.»

Diese Elemente werden in der obigen Reihenfolge möglichst zu einem Satz kombiniert.

- 120\* Wird auf technische Normen verwiesen, die bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) eingesehen und bezogen werden können, so ist der Verweis auf die Fundstelle wie folgt zu formulieren (vgl. den Brief der SNV vom 27. März 2013, [BBI 2013 3095](#)):

«Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; [www.snv.ch](http://www.snv.ch)».

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 16. Nov. 2017.

- 121 Bei wiederholter Zitierung eines Textes im gleichen Artikel wird die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung der Fundstelle ebenfalls verzichtet werden. In den übrigen Fällen wiederholter Zitierung wird in einer Fussnote wahlweise die gesamte Quellenangabe wiederholt oder auf die Fussnote der ersten Zitierung verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

#### 1.1.5.2.8 Formulierungen für die Verweisung auf technische Normen und Ähnliches

- 122 Gebräuchlich sind folgende Formulierungen:

**Art. 4** Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.

**Art. 5** Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

<sup>1</sup> Wer ein Produkt in Verkehr bringt, muss nachweisen können, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Der Nachweis der Konformität richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>3</sup> über die technischen Handelshemmnisse.

<sup>2</sup> Wird ein Produkt nach den technischen Normen gemäss Artikel 6 hergestellt, so wird vermutet, dass es die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

<sup>3</sup> Wer ein Produkt in Verkehr bringt, das den technischen Normen nach Artikel 6 nicht entspricht, muss nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf andere Weise erfüllt.

<sup>4</sup> Sind keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden, so muss nachgewiesen werden können, dass das Produkt nach dem Stand des Wissens und der Technik hergestellt worden ist.

**Art. 6** Technische Normen

<sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 zu konkretisieren.

<sup>2</sup> Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

<sup>3</sup> Es veröffentlicht die technischen Normen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt.

<sup>4</sup> Es kann unabhängige schweizerische Normenorganisationen beauftragen, technische Normen zu schaffen.

<sup>3</sup> SR 946.51

→ [AS 2010 2573](#)

123 Für weitere Beispiele vgl.:

- Art. 4 von [AS 2006 5753](#) i. V. m. den Art. 5, 9 und 11 Abs. 2 von [AS 2007 39](#); vgl. auch [AS 2011 1077](#) (insb. Art. 4 und Anhang 1)
- Art. 4 und 5 von [AS 2009 6243](#) (vgl. [BBI 2011 2569](#))
- Art. 15 von [AS 2003 4487](#) i. V. m. Art. 8 von [AS 2003 4515](#) und mit den Art. 2 und 13 von [AS 2006 2309](#)
- Art. 38 von AS 1995 1469 ([SR 817.0](#)) i. V. m. [AS 2005 5451](#) (div. Delegationsnormen) und mit [AS 2005 6487](#)

1.1.5.2.9 Besondere Bestimmungen für die Verweisung auf EU-Recht

1.1.5.2.9.1 Einführung

124\* Nützliche Informationen zu formalen Aspekten bei der Übernahme von EU-Recht finden sich auf den [Internetseiten der BK](#). Nützliche allgemeine Informationen, beispielsweise zu den Organen und Einrichtungen der EU, enthält EUR-Lex, die [Zugangsplattform zum EU-Recht](#).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

125 Die Bezeichnung eines Rechtsakts enthält eine Nummer, bestehend aus der Jahreszahl, einer laufenden Nummer sowie der Abkürzung für den Gründungsvertrag oder dessen Teil, gemäss dem der betreffende Rechtsakt erlassen wurde. Die Abkürzung ist «EU», «EG» oder «EWG» («EG» wurde bis 30.11.2009, «EWG» bis ca. 1993 verwendet). Bisweilen kommt auch eine andere Abkürzung vor, z.B. «Jl» («Justiz und Inneres») zur Bezeichnung von Rechtsakten, die gemäss Titel VI des EU-Vertrags (in der Fassung vor dem Lissabonner Vertrag) erlassen wurden. Zudem kann die Reihenfolge der Angaben variieren. Steht die laufende Nummer vor der Jahreszahl, so wird ihr die Bezeichnung «Nr.» vorangestellt. Die Jahreszahl wird bis und mit 1998 zweistellig (z.B. «93» für 1993) angegeben, ab 1999 vierstellig (z.B. «2006»).

189 Für Bundesbeschlüsse im Zusammenhang mit Schengen/Dublin vgl. die Sonderregeln in Anhang 2 (Rz. 367).

## 1.1.5.2.9.2 Ausgestaltung von Verweisen

- 126 Bei der Wiedergabe des Titels eines EU-Rechtsakts ist auf Vollständigkeit zu achten. Angaben wie «... (Neufassung)» oder «... (kodifizierte Fassung)», die Teil des offiziellen Titels sind, sowie offizielle Kurztitel wie «... (Flugsicherungsdienste-Verordnung)» müssen in den schweizerischen Verweis aufgenommen werden. Dagegen ist der häufig vorkommende Klammerhinweis «(Text von Bedeutung für den EWR)» wegzulassen.

Beispiel:

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung), ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

- 127 Im Fliesstext schweizerischer Erlasse werden EU-Rechtsakte grundsätzlich in der Kurzform (Art des Rechtsakts mit seiner Nummer) zitiert. Alles andere (vollständiger Titel, Fundstelle im Amtsblatt der EU [ABl.], allfällige Änderungsrechtsakte) gehört in die Fussnote.

- 128 Verweise in Kurzform für die beiden häufigsten EU-Rechtsakte, die Verordnung und die Richtlinie, setzen sich im Fliesstext wie folgt zusammen (französische und italienische Erlassentexte des Landesrechts folgen hier teilweise anderen Regeln):

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie», «Durchführungsrichtlinie» oder «Delegierte Richtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG».

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU
- Richtlinie 2004/43/EG
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)» oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl.

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010

Verweise in Kurzform auf andere Typen von EU-Rechtsakten, z.B. auf Beschlüsse oder Dokumente der Europäischen Kommission, folgen den gleichen Regeln. Massgebend ist jeweils der Titel des Rechtsakts gemäss ABl. der EU.

Beispiele:

- Beschluss 2009/911/EU
- Beschluss Nr. 1639/2006/EG
- Beschluss 2009/371/JI
- Durchführungsbeschluss 2012/461/EU
- Empfehlung K(2008) 2976 endg.

In der Bezeichnung «delegierte Verordnung/Richtlinie» schreibt man «delegiert» im Prinzip klein. In der Regel ist dieses Wort jedoch der Anfang des Titels eines EU-Rechtsakts; in diesen Fällen wird es grossgeschrieben.

- 129 Der vollständige Titel des EU-Rechtsakts und alle anderen Elemente stehen in der Fussnote. Zur Gestaltung der Fussnoten vergleiche die Randziffern 147, 148 und 149.

Beispiel:

Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>33</sup> erfüllen.

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010, ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1.

→ \*AS 2010 5223, Art. 6a Ziff. 1

- 130 Die ausführliche Verweisung ist die Regel in Tabellen oder Listen, insbesondere in Anhängen von Erlassen des Landesrechts, die EU-Rechtsakte auflisten. Ausnahmsweise kann auch im Fliesstext ausführlich verwiesen werden, wenn der Titel des betreffenden EU-Rechtsakts kurz ist und die verweisende Norm übersichtlich sowie in allen drei Sprachfassungen gut lesbar bleibt.

- 131 Verweise in ausführlicher Form setzen sich wie folgt zusammen:

bei *Richtlinien*: Art des Rechtsakts («Richtlinie»; «delegierte Richtlinie» oder «Durchführungsrichtlinie»); Nummer, bestehend aus Jahreszahl, laufender Nummer sowie Abkürzung «EU», «EG» oder «EWG»; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:

- Richtlinie 2009/160/EU der/des ... vom ... über ...
- Richtlinie 2004/43/EG der/des ... vom ... zur ...
- Durchführungsrichtlinie 2011/60/EU der/des ... vom ... über ...

bei *Verordnungen*: Art des Rechtsakts («Verordnung», «Durchführungsverordnung» oder «Delegierte Verordnung»); Nummer, bestehend aus Abkürzung in Klammern «(EU)», «(EG)» oder «(EWG)», Abkürzung «Nr.», laufender Nummer und Jahreszahl; Urheber; Verabschiedungsdatum; Inhaltsangabe.

Beispiele:



- Verordnung (EU) Nr. 1198/2009 der/des ... vom ... über ...
- Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 der/des ... vom ... zur...
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der/des ... vom ... über ...

Anmerkung: Die Interpunktion in den Titeln von EU-Rechtsakten (z.B. allfällige Kommas beim Datum) ist nicht ganz einheitlich. Man hält sich an die Fassung gemäss dem ABI.

- 132 Zusätzlich zu den in Randziffer 131 erwähnten Elementen werden die Fundstelle im ABI. und allfällige Änderungsrechtsakte angegeben.

Diese stehen:

- wenn der Verweis in einer Tabelle oder Liste steht: direkt anschliessend an die Angaben gemäss Randziffer 131;
- wenn der Verweis im Fliesstext steht: in einer Fussnote.

Beispiel für die Darstellung in einer Tabelle:

Kategorie	EU-Erlass
5. zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 739/2011, ABl. L 196 vom 28.7.2011, S. 3.

→ \*[AS 2011 3729](#), Anhang 1 Kap. 2

Beispiel für die Darstellung im Fliesstext:

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Fischereierzeugnisse aus Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004<sup>5</sup> mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs erfüllen.

<sup>5</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 16/2012, ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 29.

- 133 Wird ein EU-Rechtsakt in einem Erlass mehrfach zitiert, so gibt man an der ersten Verweisstelle die Kurzform oder den ausführlichen Verweis an; im letzteren Fall führt man die Kurzform in Klammer ein.

Alle folgenden Verweise werden in der Kurzform ausgestaltet. Dabei wird in der Fussnote nur noch auf die erste Verweisstelle verwiesen (z.B. «Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 2 Bst. c.»).

Beispiel:

<sup>1</sup> Ein Lebensmittel nach Artikel 1 darf nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn es von einer Erklärung nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011<sup>3</sup> begleitet wird.

<sup>3</sup> Siehe Fussnote zu Art. 1a Abs. 1.

→ \*[AS 2012 455](#), Art. 2

134\* Bei Mehrfachzitation eines EU-Rechtsakts kann anstelle des Kurzform-Verweises auch ein offizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts explizit genannter Kurztitel verwendet werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der im ABl. enthaltene Kurztitel ist durch das Kürzel «EU-» zu ergänzen, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also z.B. «EU-Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit» statt «Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit»<sup>1</sup>). Das Kürzel lautet immer «EU-», auch wenn der Rechtsakt in seinem offiziellen Titel noch das Kürzel «EWG» oder «EG» trägt.
- Offizielle Kurztitel dürfen nicht verwendet werden, wenn sie zu allgemein gehalten sind. So wäre z.B. «EU-Agenturverordnung» für die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008<sup>2</sup> zu unspezifisch, weil es in der EU viele Agenturen und viele entsprechende Verordnungen gibt.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

135\* Ausnahmsweise darf, wenn überzeugende Gründe dafür sprechen, auch ein inoffizieller, d. h. im Titel des Rechtsakts nicht genannter Kurztitel, z.B. «EU-Aufzugsrichtlinie» (statt «Richtlinie 95/16/EG»), verwendet werden. Eine solche Ausnahme ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn im konkreten schweizerischen Erlass auf mehrere EU-Rechtsakte verwiesen wird und die Verwendung von Kurztiteln anstelle der üblichen Kurzform-Verweise die Unterscheidung erleichtert. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der Kurztitel muss das Kürzel «EU-» enthalten, um mögliche Verwechslungen insbesondere mit Verordnungen und Richtlinien des Landesrechts zu vermeiden (also «EU-Seilbahnrichtlinie» und nicht bloss «Seilbahnrichtlinie» oder «EU-Ausweisverordnung» und nicht bloss «Ausweisverordnung»). Auch hier lautet das Kürzel immer EU.
- Der gewählte Kurztitel muss dem Inhalt des zitierten EU-Rechtsakts entsprechen.
- Um Verwechslungen auszuschliessen, ist darauf zu achten, dass in der Schweiz und in der EU kein gleich oder ähnlich lautender Rechtsakt existiert.

Diese Kurztitel sollten der [Sektion Terminologie](#) der BK gemeldet werden, damit diese sie in die Datenbank [TERMDAT](#) aufnimmt.

Für die Fussnoten zur zweiten und allen folgenden Nennungen des EU-Rechtsakts gelten dieselben Regeln wie bei der Verwendung der Kurzform (Rz. 133 zweiter Absatz und Rz. 136).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 29. Juni 2015.

- 136 Wird ein EU-Rechtsakt bereits im Ingress angeführt, so enthalten spätere Verweise auf diesen Rechtsakt keine Fussnote mehr (vgl. Rz. 108).

Beispiel:

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel ...,  
in Ausführung des Abkommens vom ...<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über ..., insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 79/88<sup>3</sup> in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zu diesem Abkommen jeweils verbindlichen Fassung,  
*verordnet:*

...

**Art. 4**  
Die Mindesteigenschaften gemäss Anhang I Ziffer I Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 gelten auch für ...

<sup>2</sup> SR 0.999.999.9  
<sup>3</sup> Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika.

- 137 Wird in einem Artikel mehrfach auf denselben EU-Rechtsakt verwiesen, so wird – auch wenn die ausführliche Verweisung praktiziert wird – ab dem zweiten Verweis nur noch die Kurzform angegeben. Die Fussnote wird nur beim ersten Verweis gesetzt.

Beispiel:

<sup>2</sup> Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997<sup>8</sup> zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

<sup>3</sup> Für Sendungen, die für einen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG zugelassenen Betreiber mit Domizil in der Europäischen Union bestimmt sind, gelten die Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie.

<sup>8</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/104/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352.

#### 1.1.5.2.9.3 Zitierung der Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommen in Verordnungen (Gesamtpaket)

- 367 Es gibt zu Schengen und zu Dublin je ein Hauptabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EG. Dafür werden oft die Kurztitel «das Schengen-Assoziierungsabkommen» und «das Dublin-Assoziierungsabkommen» oder die entsprechenden Abkürzungen «SAA» und «DAA» verwendet (vgl. Botschaft «Bilaterale II», [BBI 2004 5965, 5981](#))

Zum Schengen/Dublin-Paket gehören aber noch weitere, rechtlich mit dem jeweiligen Hauptabkommen verknüpfte Abkommen, nämlich:

- ein Übereinkommen mit Norwegen und Island zu Schengen und zu Dublin,
- ein Abkommen mit Dänemark zu Schengen,
- ein Protokoll zum DAA betreffend Dänemark,
- je ein Protokoll zum SAA und zum DAA betreffend den Beitritt Liechtensteins.

Für die Gesamtpakete verwendet man in der Regel ebenfalls die Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» bzw. «die Dublin-Assoziierungsabkommen». Der gleiche Kurztitel bezeichnet also einmal (im Singular) ein einzelnes Abkommen, einmal (im Plural) ein ganzes Paket von Abkommen.

Bei der Verwendung des Kurztitels muss daher immer deutlich sein, ob der Singular oder der Plural gemeint ist. Es sollte wie folgt zitiert werden:

- *Kurztitel* für die Gesamtpakete:  
Der Kurztitel «die Schengen-Assoziierungsabkommen» wird als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Schengen verwendet, der Kurztitel «die Dublin-Assoziierungsabkommen» als Oberbegriff für das Gesamtpaket der Abkommen zu Dublin. Zur Zitierweise vgl. Rz. 368, 369, 370 und 371).
- *Abkürzung* für die Einzelabkommen:  
Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so verwendet man die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA». Dabei ist aber zu beachten, dass die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» bei der erstmaligen Zitierung zunächst eingeführt wird. Zur Zitierweise vgl. Rz. 374.

- 370 Im Ingress von Verordnungen wird nicht auf die Schengen- und die Dublin-Assoziierungsabkommen verwiesen; es wird nur auf Landesrecht (im Normalfall also auf die einschlägige gesetzliche Grundlage) verwiesen.

- 371 Wird in einem Artikel der Kurztitel zitiert, so wird in einem zusätzlichen Absatz eine Brücke zum Anhang gebaut. Es wird keine Fussnote gesetzt.

Beispiel:

**Art. 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Einreise sowie die Visumerteilung an Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup> Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

→ [AS 2008 5441](#)

Zur Gestaltung des Anhangs vgl. Rz. 377, 378 und 379.

Kommt der eingeführte Kurztitel in einem weiteren Artikel des Erlasses vor, so muss dort in einer Fussnote auf den Anhang verwiesen werden.

Beispiel:

<sup>2</sup> Es [Das BFM] gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach [...] sowie nach den Schengen-Assoziierungsabkommen<sup>1</sup> und den Dublin-Assoziierungsabkommen<sup>2</sup> benötigen.

<sup>1</sup> Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Diese Abkommen sind in Anh. 4 Ziff. 2 aufgeführt.

→ [AS 2008 5421](#), Ziff. I/1 Art. 20

372 Die Zitierweise folgt den üblichen Regeln der GTR (vgl. Rz. 96–112). Im Erlasstext wird der vollständige Erlasstitel aufgeführt. In der Fussnote wird die SR-Referenz angegeben.

373 Die einzelnen Abkommen zu Schengen/Dublin sind nach den Mustern unter Rz. 377, 378 und 379 zu zitieren.

374 Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so wird bei der erstmaligen Zitierung der vollständige Erlasstitel aufgeführt und in der Fussnote die SR-Referenz angegeben.

Kommt der Verweis auf das entsprechende Hauptabkommen mehrmals vor, so kann die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» zunächst eingeführt und bei jeder weiteren Zitierung im Erlasstext verwendet werden (vgl. Rz. 367). In einer Fussnote ist jeweils die SR-Referenz anzugeben.

377 Für die Schengen-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

*Anhang*  
(Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup>)

### **Schengen-Assoziierungsabkommen**

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>5</sup> in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse

unterstützen;

- c. Vereinbarung vom 22. September 2011<sup>6</sup> zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004<sup>7</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005<sup>8</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008<sup>9</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

<sup>4</sup> SR 0.362.31

<sup>5</sup> SR 0.362.1

<sup>6</sup> SR 0.362.11

<sup>7</sup> SR 0.362.32

<sup>8</sup> SR 0.362.33

<sup>9</sup> SR 0.362.311

378 Für die Dublin-Assoziierungsabkommen wird der Anhang nach dem folgenden Beispiel gestaltet:

*Anhang 4*  
(Art. 1 Abs. 2)

### **Dublin-Assoziierungsabkommen**

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004<sup>62</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004<sup>63</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008<sup>64</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008<sup>65</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der

Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

<sup>62</sup> SR 0.142.392.68

<sup>63</sup> SR 0.362.32

<sup>64</sup> SR 0.142.393.141

<sup>65</sup> SR 0.142.395.141

- 379 Werden in einem Erlass sowohl die Schengen- als auch die Dublin-Assoziierungsabkommen zitiert, so können die oben angeführten Listen (Bsp. in Rz. 377 und Rz. 378 in einem einzigen Anhang zusammengefasst werden.

→ [AS 2008 5421 5435](#)

- 375 Zur Bezeichnung der an Schengen beteiligten Staaten ist folgende Formulierung zu verwenden:

«Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

Zur Bezeichnung der an Dublin beteiligten Staaten gilt entsprechend folgende Formulierung:

«Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind»

- 376 Werden die an Schengen bzw. an Dublin beteiligten Staaten mehrmals erwähnt, so kann die Kurzform «Schengen-Staaten» bzw. «Dublin-Staaten» als Klammerdefinition (vgl. Rz. 34, 35 und 36) zunächst eingeführt und im weiteren Erlasstext (ohne Fussnote oder Verweis auf den Anhang, in dem die Assoziierungsabkommen aufgelistet sind) verwendet werden.

Beispiel:

*Art. 40 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Wer Feuerwaffen und die dazugehörige Munition vorübergehend aus einem Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), in das schweizerische Staatsgebiet verbringen will, muss zusammen mit dem Gesuch nach Artikel 39 den Europäischen Feuerwaffenpass vorlegen.

<sup>4</sup> Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 3 aufgeführt.

*Art. 41 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbegleiter von Werttransporten oder von Personen Feuerwaffen und die dazugehörige Munition aus einem Staat, der kein Schengen-Staat ist, in das schweizerische Staatsgebiet verbringen und wieder ausführen will, benötigt dafür nur eine Bewilligung für vorübergehendes Verbringen.

*Art. 46 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer im Reiseverkehr Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile vorübergehend in einen Schengen-Staat ausführen will, muss ein Gesuch um Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses stellen.

→ [AS 2008 5525](#)

## 1.1.5.2.9.4 Umgang mit der Dynamik des EU-Rechts (statische Verweisung)

- 138 EU-Rechtsakte werden häufig geändert. In Verweisen im schweizerischen Recht ist genau anzugeben, welche Änderungen eines EU-Basisrechtsakts (dieser Ausdruck entspricht dem im schweizerischen Recht und in den GTR-Bestimmungen ausserhalb dieses Kapitels verwendeten Ausdruck «Grunderlass») berücksichtigt werden (statischer Verweis). Im Fliesstext des schweizerischen Erlasses wird jeweils nur auf den EU-Basisrechtsakt verwiesen. In der Fussnote wird angegeben, welche Änderungen des Basisrechtsakts für die Schweiz gelten.

*Statischer Verweis*: die Bezugnahme auf einen Text in einer ganz bestimmten Fassung (d. h. mit einem bestimmten Datum); *dynamischer Verweis*: die Bezugnahme auf einen Text in dessen jeweils geltender Fassung, d. h. einschliesslich späterer Änderungen. Vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 743.

- 139 Es sind 4 Fälle denkbar:
- Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz soll nur der Basisrechtsakt massgebend sein (Rz. 140).
  - Der EU-Rechtsakt wurde mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen sämtliche Änderungen oder sämtliche Änderungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt massgebend sein (Rz. 141 und 142).
  - Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert. Für die Schweiz sollen nur einzelne Änderungen massgebend sein (Rz. 143 und 144).
  - Der EU-Rechtsakt wurde einmal oder mehrmals geändert oder auch nicht. Für die Schweiz ist jeweils diejenige Fassung massgebend, die in einem völkerrechtlichen Vertrag festgelegt ist (Rz. 145).
- 140 Der Verweis wird in der dazugehörigen Fussnote durch die Angabe der Fundstelle im ABl. und durch den Zusatz «Fassung gemäss ABl. ...» als statisch gekennzeichnet.

Die Präzisierung «Fassung gemäss» ist notwendig, damit eindeutig klar ist, dass es sich um einen statischen Verweis handelt. In den von der EU publizierten Rechtsakten wird seit 2008 nicht mehr auf die letzte Änderung dieser Rechtsakte hingewiesen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Rechtsakte innerhalb der EU auf deren jeweils geltende Fassung und sind damit dynamische Verweise. Mit dem Zusatz «Fassung gemäss» wird verhindert, dass Verweise auf einen EU-Basisrechtsakt im Landesrecht als dynamisch missverstanden werden.

Beispiel Kurzform-Verweis:

<sup>2</sup> Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, Fassung gemäss ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

Beispiel ausführlicher Verweis



<sup>2</sup> Für Sendungen, die zur Einlagerung in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestimmt sind, gilt Artikel 12 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997<sup>9</sup> zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen.

<sup>9</sup> Fassung gemäss ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

- 141 Im Fliesstext wird der EU-Basisrechtsakt zitiert. In der Fussnote wird die Fundstelle im ABl. und anschliessend mit der Formel «zuletzt geändert durch ...» der letzte für die Schweiz massgebende Änderungsrechtsakt in Kurzform und mit Fundstelle im ABl. angegeben:

Beispiel Kurzform-Verweis:

<sup>1</sup> Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004<sup>18</sup>.

<sup>18</sup> Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

→ [AS 2011 5409](#), Art. 71

Beispiel ausführlicher Verweis:

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen erfolgen die Kontrollen nach den technischen Bestimmungen der Kapitel I–V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004<sup>18</sup> über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

<sup>18</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 208/2011, ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 29.

Für die Zwecke des Verweises im schweizerischen Erlass bedeutet die Formel «zuletzt geändert durch ...» nicht – oder nicht notwendig –, dass es sich bei dem angeführten Änderungsrechtsakt um die letzte in der EU geltende Änderung handelt. Vielmehr besagt die Formel im Sinne des statischen Verweises (vgl. Fussnote zu Rz. 138), dass es sich um die letzte Änderung handelt, welche die Schweiz als für sie massgebend erklärt.

- 142 Wird auf einen EU-Rechtsakt verwiesen, der nur einmal geändert wurde, oder ist für die Schweiz nur eine Änderung massgebend, so folgt die Zitierweise gemäss Rz. 143 und 144 (Nennung der Änderung mit «geändert durch»).
- 143 In der Fussnote werden anschliessend an die Angaben zum EU-Basisrechtsakt die für die Schweiz massgebenden Änderungsrechtsakte in der Kurzform und mit Angabe der Fundstelle im ABl. aufgelistet. Diese werden mit der Formel «geändert durch ...» eingeführt.

### Beispiel Kurzform-Verweis<sup>3</sup>:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1;  
geändert durch:  
– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;  
– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

### Beispiel ausführlicher Verweis:

Die Bekämpfung der spongiformen Enzephalopathien von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegenart richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001<sup>11</sup> mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:

<sup>11</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1; geändert durch:  
– Verordnung (EG) Nr. 1248/2001, ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12;  
– Verordnung (EG) Nr. 270/2002, ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

144 Ist ein EU-Rechtsakt sehr häufig geändert worden und sind für die Schweiz nicht alle Änderungen massgebend, so kann die Auflistung in einem Anhang (auf den im Erlasskörper natürlich verwiesen werden muss, vgl. Rz. 69) eine praktikable Lösung sein.

145 In die meisten bilateralen Abkommen mit der EU sowie in bestimmte andere völkerrechtliche Verträge werden EU-Rechtsakte aufgenommen. Dies geschieht im Allgemeinen durch statische Verweise auf EU-Recht. Die Verweise auf EU-Rechtsakte können entweder zum Ziel haben, diese Rechtsakte in den Staatsvertrag zu integrieren (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr, [SR 0.748.127.192.68](#)) oder die Schweiz zu verpflichten, Regeln anzuwenden, die mit denjenigen der EU gleichwertig sind (z.B. im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, [SR 0.916.026.81](#) oder im Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, [SR 0.740.72](#)).

Unabhängig von der Art, wie sich ein Abkommen auf EU-Recht bezieht, kann man in Erlassen des Landesrechts auf die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung von EU-Rechtsakten verweisen, indem man nicht direkt die Fundstelle im ABl. und die verbindliche Fassung eines EU-Rechtsakts angibt, sondern die Stelle des Abkommens (z.B. einen Anhang) zitiert, an der diese Fassung festgelegt ist. Da damit auf für die Schweiz geltendes Staatsvertragsrecht verwiesen wird, darf der Verweis dynamisch ausgestaltet werden. Erst der Verweis im Abkommen verweist auf einen Text ausserhalb des geltenden Bundesrechts; dieser Verweis muss daher statisch abgefasst sein.

Diese Verweisungsform setzt voraus, dass der Rechtsakt, auf den verwiesen wird, leicht auffindbar ist, z.B. weil der Anhang des betreffenden bilateralen Abkommens durchnummeriert ist und auf die Gliederungseinheit verwiesen werden kann, unter welcher der Rechtsakt zu finden ist.

Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen im Fliesstext

<sup>2</sup> Diese Verordnung gilt nur, soweit nicht eine der folgenden EU-Verordnungen in der für die Schweiz gemäss Ziffer 4 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>12</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 300/2008<sup>13</sup>;
- b. Verordnung (EU) Nr. 185/2010<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> SR 0.748.127.192.68

<sup>13</sup> Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit.

#### Beispiel: Hinweis auf die verbindlichen Fassungen in der Fussnote

<sup>1</sup> Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach der Richtlinie 92/24/EWG<sup>266</sup> oder nach (...) ausgerüstet sein.

<sup>266</sup> Richtlinie 92/24/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 Abschnitt 3 des Landverkehrsabkommens (SR 0.740.72) jeweils verbindlichen Fassung.

#### 1.1.5.2.9.5 Umgang mit Berichtigungen von EU-Rechtsakten

146 Bereits publizierte EU-Rechtsakte sind häufig von späteren Berichtigungen betroffen; diese werden im ABl. publiziert. Die berichtigten Fassungen sind zwar rechtsverbindliche Publikationen. In den meisten Fällen betreffen sie jedoch die Korrektur sprachlicher Versehen, insbesondere von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen. In der Schweiz wird der Einfachheit halber darauf verzichtet, Berichtigungen anzugeben.

#### 1.1.5.2.9.6 Ergänzende Hinweise zur Gestaltung der Verweise

147\* In Verweisen auf EU-Rechtsakte ist die im ABl. verwendete Zitierweise zu übernehmen. Dies bedeutet insbesondere:

- Beim Verabschiedungsdatum eines EU-Rechtsakts wird der Monatsname ausgeschrieben; im Datum der Fundstelle im ABl. wird er dagegen nur mit der entsprechenden Ziffer angegeben.
- Die Gross- und Kleinschreibung und die Interpunktion sind zu beachten.\*\*

Zur Zitierung von Gliederungseinheiten von EU-Rechtsakten siehe Rz. 98.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

\*\* Die Praxis in der EU folgt in den verschiedenen Amtssprachen teilweise unterschiedlichen Regeln.

148 Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fehler sind zu vermeiden:

Richtig	Falsch
ABl.	Abl. / ABl / ABL / Amtsblatt
ABl. L 106 vom ...	ABl. Nr. L 106 vom ...
ABl. L 106 vom 3.5.2000	ABl. L 106 vom 3. Mai 2000
	ABl. L 106 vom 03.05.2000
ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21–48
	ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21ff.
	ABl. L 106/21 vom 3.5.2000
Verordnung (EG) Nr. 1335/2008	Verordnung (EG) 1335/2008
	Verordnung (EG) Nr. 1335/2008/EG
	EG-Verordnung Nr. 1335/2008
	europäische Verordnung Nr. 1335/2008
Richtlinie 2009/45/EG	Richtlinie Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) 2009/45/EG
	Richtlinie (EG) Nr. 2009/45/EG
	Richtlinie 0045/2009
zuletzt geändert durch Verordnung ...	zuletzt geändert durch die Verordnung ...
Richtlinie ... über ..., ABl. L ... vom ...	Richtlinie ... über ... (ABl. L ... vom ...)

149 Vor der Nennung der Fundstelle im ABl. wird ein Komma gesetzt, vor der Nennung allfälliger Änderungsrechtsakte ein Strichpunkt.

Beispiel

<sup>60</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/7/EU, ABl. L 64 vom 3.3.2012, S. 7.

→ [AS 2012 4717](#), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

#### 1.1.5.2.9.7 Keine Angabe von Bezugsquellen

150 Man begnügt sich für EU-Rechtsakte mit der Angabe der Fundstelle im ABl.; auf die Angabe von Stellen, bei denen das Dokument bezogen werden kann, ist grundsätzlich zu verzichten.

151 Wenn ein besonderer Mehrwert geschaffen wird, kann auf die Internetadresse des zuständigen Bundesamts oder der zuständigen Fachstelle im betreffenden Bundesamt (z.B. [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) beim Bundesamt für Gesundheit für die Chemikaliengesetzgebung) verwiesen werden.

Beispiel:

... abrufbar unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

### 1.1.5.3 Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung

#### 1.1.5.3.1 Verwaltungseinheiten beim Namen nennen

- 152 Soll in einem Erlass eine bestimmte Einheit der Bundesverwaltung genannt werden, so wird dazu ihre offizielle Bezeichnung gemäss RVOV (Anhänge 1 und 2) verwendet. Allgemeine Bezeichnungen wie «das Bundesamt» sind nicht leserfreundlich und werden daher nicht verwendet. Die Nennung der konkreten Bezeichnungen ist auch in Erlassen der Bundesversammlung problemlos möglich, da der Bundesrat von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen kann (Art. 8 Abs. 1 RVOG) und die BK die entsprechenden Anpassungen in der SR formlos vornehmen kann ([Art. 12 Abs. 2 PublG](#) und [Art. 20 Abs. 2 PublV](#); siehe Rz. 331).

Ausnahmen:

- Ist von Fall zu Fall eine andere Behörde zuständig, so schreibt man: «die (jeweils) zuständige Behörde» (z.B. [AS 2011 2561](#), Art. 13 Abs. 2, Art. 20 usw., zur Aufgabenteilung Art. 66–72).
- Der Bund hat die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (Art. 47 Abs. 2 BV). Daher kann die Bundesgesetzgebung in der Regel keine konkreten kantonalen oder kommunalen Behörden nennen. Man verwendet stattdessen Formeln wie: «die nach kantonalem Recht zuständige Behörde»/«die zuständige kantonale Behörde» (z.B. [AS 2012 1929](#), Art. 29) oder allgemeine Bezeichnungen wie «das Handelsregisteramt» ([AS 2007 4851](#), Art. 8 Abs. 2, siehe auch Art. 3).

#### 1.1.5.3.2 Nennung von Verwaltungseinheiten unterhalb der Amtsstufe

- 153 Zuständigkeitsbestimmungen auf Gesetzes- und Bundesratsstufe nennen in der Regel nur Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe, jedoch nicht solche von untergeordneten Verwaltungseinheiten (z.B. Abteilungen, Sektionen). Dies ergibt sich aus [Artikel 43 RVOG](#), wonach die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Detailorganisation festlegen.

Ausnahme: Im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten bei Datenschutzbestimmungen nennt man auch untergeordnete Verwaltungseinheiten, die zur Datenbearbeitung befugt sind.

#### 1.1.5.3.3 Verwendung der Abkürzungen

- 154 Wird eine Verwaltungseinheit im gleichen Erlass öfters genannt (je nachdem schon bei zwei- oder dreimaliger Nennung), so kann bei der erstmaligen Zitierung die offizielle Abkürzung in Klammern eingeführt und bei weiteren Zitierungen verwendet werden, beispielsweise «... das Bundesamt für Kultur (BAK) ...». Vgl. auch die allgemeinen Regeln zur Verwendung von Abkürzungen, Randziffer 34, und das dort angeführte Beispiel.

## 1.1.6 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

### 1.1.6.1 Gliederungseinheiten und ihre Reihenfolge

- 42 Für die Schlussbestimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- Vollzug
  - Aufhebung anderer Erlasse
  - Änderung anderer Erlasse
  - Übergangsbestimmungen
  - Koordinationsbestimmungen
  - Referendum
  - Inkrafttreten
  - Befristung.
- 43 Die Überschrift des Abschnitts bzw. Artikels lautet «Schlussbestimmungen». Muss nur das Inkrafttreten geregelt werden, so lautet die Überschrift «Inkrafttreten» oder, bei Bundesgesetzen, «Referendum und Inkrafttreten».

### 1.1.6.2 Vollzug

- 241 In Verordnungen ist, soweit erforderlich, eine Vollzugsformel aufzunehmen, die ausdrücklich festlegt, welches Departement oder Bundesamt mit dem Vollzug beauftragt wird (vgl. Rz. 163).

Beispiel:

<b>Art. 13</b> Vollzug Das BLW vollzieht diese Verordnung.
---

→ [AS 2012 3431](#)

- 242 Muss der Vollzug eines Erlasses eingehender geregelt werden (z.B. wenn mehrere Behörden oder der Bund und die Kantone beteiligt sind), so können die entsprechenden Regeln an einem anderen Ort als in den Schlussbestimmungen stehen.

Beispiel:

<b>7. Abschnitt: Vollzug</b> <b>Art. 29</b> Vollzugsbehörden <sup>1</sup> Die Oberzolldirektion vollzieht diese Verordnung; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und über die Verteilung des Abgabeertrags. <sup>2</sup> Das BAFU vollzieht die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach den Artikeln 4–12 und 18 sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Abgabeertrags. <sup>3</sup> Das Bundesamt für Energie und die von diesem nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 <sup>6</sup> beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielgrössen nach den Artikeln 7 und 8 sowie beim Monitoring nach Artikel 11.  <sup>6</sup> SR 730.0
--

→ [AS 2007 2915](#)

### 1.1.6.3 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (gemeinsame Aspekte)

- 44 Die «Aufhebung» eines Erlasses bezieht sich auf den Erlass als Ganzes. Soll nur ein Teil eines Erlasses aufgehoben werden, so gilt dies als «Änderung eines anderen Erlasses» (vgl. Rz. 270). Zur Suspendierung und zur vorübergehenden Änderung vergleiche die Randziffern 279, 280 und 281.
- 45 Die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse werden in der Regel als *eigene Artikel* gestaltet und mit entsprechenden Überschriften versehen.
- 46 Haben die Bestimmungen einen geringen Umfang und bleibt die Übersichtlichkeit gewahrt, so können die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse *in einem Artikel zusammengefasst* werden.

Die Sachüberschrift lautet:

Art. ...	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
----------	--

- 47 Die *Reihenfolge* der Aufhebungen bzw. der Änderungen richtet sich nach der SR-Nummer. Zuerst sind die Aufhebungen, dann die Änderungen aufzulisten.
- 48 Umfassen die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse *zusammen mehr als eine Druckseite*, so werden sie in einem Anhang aufgeführt. Im Erlasskörper wird in diesem Fall auf den Anhang verwiesen:
- in einem *neuen Erlass*: mit einem Artikel
  - in einem *Änderungserlass*: mit einer römischen Ziffer (vgl. Rz. 290).

Darstellung in einem neuen Erlass:

Art. ...	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.	

oder

Art. ...	Änderung anderer Erlasse
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.	

Darstellung in einem Änderungserlass:

II
Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang ... / im Anhang geregelt.

oder

II
Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang ... / im Anhang geregelt.

Zur Darstellung der Anhänge siehe die Randziffern 93, 94, 95.

Enthält ein Erlass weitere Anhänge, so ist der Anhang zur Aufhebung und Änderung anderer

Erlasse hinter diesen Anhängen zu platzieren und entsprechend zu nummerieren. → [AS\\_2011 2699](#), Art. 47 und Anhang 8

#### 1.1.6.4 Aufhebung anderer Erlasse

- 49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

*Nicht zulässig* sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS 2009 5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

- 50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

**Art. 64**           Aufhebung eines anderen Erlasses  
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>13</sup> AS 1993 3128, 1997 2452, 1998 2859, 2000 2877

→ \*[AS 2009 5631](#)



**Art. 86** Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996<sup>11</sup>;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996<sup>12</sup>;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996<sup>13</sup>;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996<sup>14</sup>;
5. Verordnung vom 13. September 1930<sup>15</sup> über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963<sup>16</sup> über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953<sup>17</sup> betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

<sup>11</sup> AS 1996 1679, 2001 3133, 2004 4037, 2007 1469, 2008 5577 5583

<sup>12</sup> AS 1997 273, 2001 3146 3147, 2005 4961, 2010 4099 5375

<sup>13</sup> AS 1996 1705, 2001 3152, 2007 1469

<sup>14</sup> AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1293

<sup>15</sup> BS 5 320

<sup>16</sup> AS 1963 599

<sup>17</sup> AS 1953 1309

→ [\\*AS 2011 2561](#)

### 1.1.6.5 Änderung anderer Erlasse

51 In einem Erlass dürfen andere Erlasse geändert werden, wenn deren Änderung eine blosser Folge des Haupterlasses ist oder wenn zumindest ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Haupterlass und den anderen Erlassen besteht. Es können auf diesem Weg nur Erlasse gleicher Stufe geändert werden (*Grundsatz der Parallelität der Form oder Grundsatz der normativen Äquivalenz*). Die Ausnahmen sind in den Randziffern 272, 273, 274 dargelegt.

52 Die Änderungsformel lautet:

**Art. ...** Änderung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... wird wie folgt geändert:

...

<sup>1</sup> SR ...

oder

**Art. ...** Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ...**

...

2. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>2</sup> über ...

...

3. Bundesgesetz / Verordnung vom ...<sup>3</sup> über ...

...

<sup>1</sup> SR ...

<sup>2</sup> SR ...

<sup>3</sup> SR ...

Zur Darstellung der Änderungsbestimmungen im Einzelnen siehe die Randziffern 270–358).

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.1.6.6 Übergangsbestimmungen

53 Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1025–1040).

In der Regel nicht sinnvoll sind folgende Formulierungen: «Die aufgehobenen Bestimmungen bleiben auf alle Tatsachen anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung eingetreten sind.»; «Das neue Recht ist auf alle Tatsachen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung eintreten.»

### 1.1.6.7 Inkrafttreten

#### 1.1.6.7.1 Allgemeine Bestimmungen

243 Das Inkrafttreten von Verordnungen ist auf ein bestimmtes Datum, wenn möglich auf den 1. eines Monats, festzusetzen (vgl. die allgemeinen Bestimmungen in Rz. 55).

Die Formel lautet:

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

244\* Zur dringlichen Inkraftsetzung und zur dringlichen Veröffentlichung vergleiche Randziffer 61.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

55 Das Inkrafttreten ist auf ein bestimmtes Datum festzulegen. Die Formel «... tritt sofort in Kraft» ist unzulässig. In der Regel ist das Inkrafttreten auf den 1. Tag eines Monats

festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass der Erlass mindestens fünf Tage vor seinem Inkrafttreten in der AS publiziert werden muss ([Art. 7 Abs. 1 PubLG](#), [Art. 10](#) und [11 PubLV](#)) und dass vor der Publikation das Publikationsverfahren des KAV zu durchlaufen ist.

Beispiel:

<p><b>Art. 25</b>      Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.</p>
--

Für das Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche die Randziffern 171–186.

- 61\* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.
- In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PubLV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

<p><b>Art. ...</b>      Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR <b>170.512</b>).</p>
--

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

#### 1.1.6.7.2 Verknüpftes Inkrafttreten mehrerer Erlasse

- 58 Geht es bloss darum, dass mehrere Verordnungen gleichzeitig in Kraft treten oder dass Verordnungen, die sich auf ein Gesetz stützen, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten, so ist in aller Regel keine Verknüpfung nötig. Der Ordnungsgeber nennt in den Verordnungen direkt das gewünschte Datum.

#### 1.1.6.7.3 Rückwirkendes Inkrafttreten

- 60 Zum rückwirkenden Inkrafttreten im Allgemeinen vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 1008, 1009 und 1028–1030.

Muss ein Erlass rückwirkend in Kraft gesetzt werden, so wird die Inkrafttretensformel mit dem Ausdruck «rückwirkend» ergänzt, nach folgendem Muster:

<p>Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den ... in Kraft.</p>
---

Für das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzen vergleiche Randziffer 174.

## 1.1.6.7.4 Inkrafttreten auf eine bestimmte Uhrzeit; dringliche Veröffentlichung

- 61\* Soll ein Erlass auf eine bestimmte Uhrzeit in Kraft treten – namentlich wenn er noch am Tag der Verabschiedung in Kraft treten soll –, so wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Angabe der Uhrzeit präzisiert.  
In diesem Fall ist in der Regel eine dringliche Veröffentlichung erforderlich (vgl. [Art. 7 Abs. 3 PubLG](#); [Art. 12 PubLV](#); [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 315 und 999–1006).

Formel:

**Art. ...** Inkrafttreten  
Dieses Gesetz / diese Verordnung tritt am ... um 11.30 Uhr in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dringliche Veröffentlichung vom [Datum] im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

## 1.1.6.7.5 Gestaffeltes Inkrafttreten

- 245 Für das gestaffelte Inkrafttreten von Verordnungen gelten sinngemäss die Randziffern 176–186. Im Unterschied zu den Gesetzen wird das Inkraftsetzen bei den Verordnungen in der Regel jedoch nicht delegiert. Mit den folgenden Formeln können die meisten Fälle geregelt werden:

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel ... am ...;
- b. die Artikel ... am ...

oder

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel ... treten am ... in Kraft.

## 1.1.6.8 Befristung

- 62 Soll ein Erlass nur für eine von vornherein bestimmte Dauer in Kraft gesetzt werden, so sind die Daten des In- und des Ausserkrafttretens festzulegen (in der Regel mit der Formel: «... tritt am ... in Kraft und gilt bis zum ...»).

Beispiel:

**Art. 2** Inkrafttreten und Geltungsdauer  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

→ [AS 2011 5581](#)

- 63 Der Hinweis auf kommende Erlasse, z.B. «... gilt bis zum Inkrafttreten des ...gesetzes», muss zurückhaltend verwendet und mit einer Maximalbefristung verbunden werden («... längstens aber bis zum ...»).

- 64 In Bezug auf die besonderen Fragen, die sich bei der Befristung von Änderungserlassen stellen, siehe die Randziffern 279, 280 und 281 (Suspendierung und vorübergehende Änderung).

#### 1.1.6.9 Gestaltung der Unterschriften

- 246 Die Gestaltung der Unterschriftenrubrik richtet sich, abhängig vom erlassenden Organ, nach den folgenden Beispielen (französische und italienische Erlassertexte folgen hier anderen Interpunktionsregeln):

22. Juni 2012	Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Der Bundespräsident: Ueli Maurer Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova
---------------	--

28. Mai 2012	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: Simonetta Sommaruga
--------------	--

1. Juni 2012	Bundesamt für Gesundheit: Pascal Strupler
--------------	--

Sind für den Erlass einer Verordnung zwei Behörden gemeinsam zuständig, so stehen beide Unterschriften:

7. November 2012	Eidgenössisches Departement des Innern: Alain Berset
7. November 2012	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Doris Leuthard

Steht im Ingress «... im Einvernehmen mit ...» (vgl. Rz. 236), so erscheint in der Unterschriftenrubrik nur die federführende Behörde.

### 1.1.7 7. Abschnitt Anhänge

### 1.1.7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 65 Abgesehen von Anhängen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse (vgl. Rz. 48) können Bestimmungen eines Erlasses in Anhängen platziert werden, wenn dies die *Verständlichkeit* des Erlasses erhöht. Dieses Vorgehen ist insbesondere angezeigt, wenn der Regelungsgegenstand nicht mit der üblichen Struktur der Artikelgliederung dargestellt werden kann oder wenn zur korrekten Anwendung des Erlasses grafische Darstellungsmethoden unumgänglich sind.

Typische Beispiele sind:

- a. umfangreiche Listen oder Tabellen;  
→ [AS 2007 1023](#), Anhang 1 (Frequenztabelle), [AS 2012 2147](#) (Listen chemischer Stoffe), [AS 2006 1945](#), Anhang 1 (Datenkataloge mit Zugriffsrechten für Informationssysteme), [AS 2008 5343](#), Anhang (Gebührentarif)
  - b. normative Grafiken (insbesondere Piktogramme) und Tabellen;  
→ [AS 2007 821](#), Anhang 1 Ziffern 1 und 7; [AS 2011 1985](#), Beilage
  - c. nicht normative Grafiken, d. h. solche, die den Normtext illustrieren;  
→ [AS 2001 334](#), Anhang 5
  - d. umfangreiche Begriffsbestimmungen oder Listen mit Entsprechungen von Ausdrücken;  
→ [AS 2007 6267](#), Anhang 1
  - e. umfangreiche Listen von Verweisen insbesondere auf Rechtsakte der EU.  
→ [AS 2010 4045](#), Anhang
- 66 Nicht normative Grafiken (vgl. Rz. 65 Bst. c) sind zulässig, soweit sie das Verständnis komplexer oder sehr technischer materieller Bestimmungen erleichtern.
- 67 Die Verwendung von Farben ist nur für normative Grafiken (insbesondere Piktogramme, vgl. Rz. 65 Bst. b) erlaubt.  
→ [AS 2009 4241](#); [AS 2011 3477](#), Energie-Etiketten in Anhang 3.6.
- 68 Hat ein Erlass *mehrere Anhänge*, so werden diese in der Reihenfolge der betreffenden Erlassbestimmungen angeordnet und mit arabischen Ziffern nummeriert → [AS 1999 476](#).
- 69 Der *Zusammenhang zwischen Erlasskörper und Anhang* muss immer gewahrt sein. Im Erlass text wird mittels einer Bestimmung mit normativem Charakter auf den Anhang verwiesen (z.B.: «Betriebe werden zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 1 erfüllen.»). Im Anhang ist – oben rechts und in Klammern, unter der Nummerierung – auf die entsprechende Bestimmung des Erlasses zu verweisen (vgl. Rz. 93). Der Wortlaut im Erlasskörper und der Titel des Anhangs müssen möglichst übereinstimmen.

Beispiel:

**Art. 17** Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe

<sup>1</sup> Die Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe nach Artikel 20 Absatz 1 FMV findet sich in Anhang 2.

...

*Anhang 2*  
(Art. 17 Abs. 1)

**Liste der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffliste)**

...

→ [\\*AS 2011 5699](#)

Zur Änderung von Anhängen und zur Ergänzung eines Erlasses um einen weiteren Anhang vergleiche die Randziffern 297 und 298.

### 1.1.7.2 Gliederung und Gestaltung der Artikel

- 93 Ein Anhang trägt ganz oben rechts die Bezeichnung «*Anhang*», gefolgt von einer arabischen Ziffer, sofern der Erlass mehrere Anhänge hat (z.B. «*Anhang 1*»). Darunter steht in Klammern der präzise Verweis auf die Bestimmungen im Erlasskörper, in denen auf den betreffenden Anhang verwiesen wird. Zum Titel des Anhangs vergleiche Randziffer 69.
- 94 Anhänge dürfen nicht wie Bestimmungen im Erlasskörper in Artikel, Absätze, Buchstaben usw. gegliedert werden. Sie werden in der Regel dezimal gegliedert und sind gemäss dem folgenden Beispiel zu gestalten:

*Anhang 1*  
(Art. 15)

**Betäubung durch Bolzenschuss**

**1 Anforderungen an Geräte und Munition**

1.1 Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden.

1.2 Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

1.3 Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren, dürfen nur für Kaninchen, Geflügel und Laufvögel verwendet werden.

...

→ [AS 2010 4245](#)

- 95 Anhänge, in denen andere Erlasse aufgehoben oder geändert werden, werden nach den folgenden Mustern gestaltet (vgl. auch Rz. 50); die Aufzählung der Erlasse erfolgt in arabischen Ziffern.

Muster für die Aufhebung und die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

*Anhang ... / Anhang*  
(Art. ...) / (Ziff. ...)

**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...<sup>12</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>12</sup> über ...

2. Bundesgesetz vom ...<sup>13</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>13</sup> über ...

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom ...<sup>14</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>14</sup> über ...**

*Art. ...*

...

**2. Bundesgesetz vom ...<sup>15</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>15</sup> über ...**

*Art. ...*

...

<sup>12</sup> AS ..., ..., ...

<sup>13</sup> AS ..., ...

<sup>14</sup> SR ...

<sup>15</sup> SR ...

Muster für die Änderung eines einzigen anderen Erlasses:

*Anhang ... / Anhang  
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

**Änderung eines anderen Erlasses**

Das Bundesgesetz vom ...<sup>12</sup> über ... / Die Verordnung vom ...<sup>12</sup> über ... wird wie folgt geändert:

*Art. ...*

...

<sup>12</sup> SR ..., ..., ...

Muster für die Änderung mehrerer anderer Erlasse:

*Anhang ... / Anhang  
(Art. ...) / (Ziff. ...)*

**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom ...<sup>14</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>14</sup> über ...**

*Art. ...*

...



**2. Bundesgesetz vom ...<sup>15</sup> über ... / Verordnung vom ...<sup>15</sup> über ...**

Art. ...

...

<sup>14</sup> SR ...<sup>15</sup> SR ...

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

## 1.2 2. Kapitel Änderungserlass einer Verordnung

277 Ein Änderungserlass ändert in der Regel nur einen Erlass (nämlich den im Titel erwähnten). → [AS 2011 3317](#)

Durch den gleichen Änderungserlass können weitere Erlasse geändert werden. Voraussetzung ist, dass ein enger sachlicher Zusammenhang besteht und die Änderung des oder der weiteren Erlasse eine blosser Folge des (Haupt-)Änderungserlasses ist (Grundsatz der Einheit der Materie).

Hat die Änderung eines weiteren Erlasses selbstständige, nicht bloss untergeordnete Bedeutung, so muss sie durch einen eigenen Erlass vorgenommen werden.

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

GTR Randziffern	
3–9, 282	<b>Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe</b>
10–20	<b>(Sprengstoffverordnung, SprstV)</b>
282	<b>Änderung vom 21. September 2012</b>
286–288	<i>Der Schweizerische Bundesrat verordnet:</i>
289–291	I
103–112	Die Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 <sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
309	<i>Art. 1a Abs. 2</i>
314–334	<sup>2</sup> Die Entsprechung von Ausdrücken in den Richtlinien 2007/23/EG <sup>2</sup> und 2008/43/EG <sup>3</sup>
69, 77, 82	

GTR Randziffern	
	und in dieser Verordnung ist in Anhang 15 festgelegt.
333	<i>Art. 4</i> <i>Betrifft nur den französischen Text.</i>
325	<i>Gliederungstitel vor Art. 24</i>
72–74	<b>2. Kapitel: Pyrotechnische Gegenstände</b>
337	<i>Art. 34</i> <i>Aufgehoben</i>
322	<i>Art. 90 Sachüberschrift</i> Versandverpackungen und Behälter
124–151	<sup>1</sup> SR 941.411 <sup>2</sup> Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände; Fassung gemäss ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1. <sup>3</sup> Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäss der Richtlinie 93/15/EWG des Rates, ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/4/EU, ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18.
53, 303	<i>Art. 119b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. September 2012
96–101	Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit von Sprengstoffen nach den Artikeln 20, 21 und 23 sowie nach Anhang 14 müssen ab dem 5. April 2013 erfüllt sein. Die Anforderungen nach Anhang 14 Ziffer 2 Absatz 3 sowie Ziffern 12 und 13 müssen jedoch erst ab dem 5. April 2015 erfüllt sein.
290	II
297–299, 65–69	<sup>1</sup> Anhang 3 wird aufgehoben. <sup>2</sup> Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 12a und 16 gemäss Beilage. <sup>3</sup> Anhang 14 erhält die neue Fassung gemäss Beilage. <sup>4</sup> Anhang 15 wird gemäss Beilage geändert. <sup>5</sup> Der bisherige Anhang 16 wird zu Anhang 17.
290	III
302	Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.
246	21. September 2012 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova ...

GTR Randziffern	
65–69, 93–95	<i>Anhang 14</i> (Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1)
	<b>Kategorieinteilung der pyrotechnischen Gegenstände</b>
94	<p><b>1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken</b></p> <p><b>1.1 Kategorie T1</b> Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind und eine geringe Gefahr darstellen.</p> <p><b>1.2 Kategorie T2</b> Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind.</p> <p><b>1.3 Kategorie P1</b> Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.</p> <p>...</p>

### 1.2.1 1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?

276 Als Faustregel gilt: Eine *Totalrevision* (Erlassen einer neuen Fassung des ganzen Textes und Aufhebung der bisherigen Fassung) wird vorgenommen, sobald die *Änderung mehr als die Hälfte* der Artikel des Erlasses betrifft.

Für den Entscheid darüber, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision durchzuführen ist, spielen allenfalls weitere *Kriterien* eine Rolle:

– Für eine *Totalrevision* sprechen:

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

– Für eine *Teilrevision* sprechen:

- Der Erlass ist eher lang.
- Er wird in absehbarer Zeit ohnehin einer Totalrevision unterzogen.
- Es besteht eine reiche Literatur und Rechtsprechung zum Erlass, die dafür sprechen, die Nummerierung der Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beizubehalten.

### 1.2.2 2. Abschnitt Begriff der Änderung

270 Unter den Begriff «Änderung» bzw. «ändern» fallen das *Hinzufügen*, *Ersetzen* und *Aufheben* von Gliederungseinheiten (insbesondere von Artikeln, Absätzen, Buchstaben, Ziffern) oder Sätzen, einzelnen Wörtern oder Zahlen. Daraus ergibt sich, dass die blosser Aufhebung

einzelner Bestimmungen als Änderung des Erlasses gilt (zur Verlängerung eines befristeten Erlasses vgl. die Rz. 282 und 334).

### 1.2.3 3. Abschnitt Parallelität der Form

- 271 Die Aufhebung oder Änderung einer Norm hat durch einen Erlass gleicher Rechtsstufe zu erfolgen (Parallelität der Form oder normative Äquivalenz; zu den Ausnahmen vgl. die Rz. 272 und 273). So werden geändert:
- eine Verfassungsbestimmung durch eine Verfassungsbestimmung;
  - ein Bundesgesetz durch ein Bundesgesetz;
  - eine Verordnung der Bundesversammlung durch eine Verordnung der Bundesversammlung;
  - eine Verordnung des Bundesrates durch eine Verordnung des Bundesrates;
  - eine Verordnung eines Departements durch eine Verordnung desselben Departements.
- 272 Ausnahme 1: Mit einem übergeordneten Erlass (z.B. Bundesratsverordnung) kann ein untergeordneter Erlass (z.B. Departementsverordnung) als Ganzer aufgehoben werden, vorausgesetzt, auf der untergeordneten Stufe müssen keine neuen Bestimmungen erlassen werden. Die Bundesversammlung hebt allerdings Verordnungen des Bundesrates nicht auf.
- 273 Ausnahme 2: Die Aufhebung oder Änderung eines Erlasses kann delegiert werden, z.B. in einer Verordnung des Bundesrates an das betreffende Departement.

Beispiel:

**Verordnung  
über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben  
und Zellen  
(Transplantationsverordnung)**

vom 16. März 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf ...,  
*verordnet:*

...

**Art. 53** Nachführung der Anhänge

Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Anhänge 1–6 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. Es nimmt Nachführungen, die sich als technische Handelshemmnisse auswirken können, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vor.

→ [AS 2007 1961](#)

- 274 In Fällen nach Randziffer 273 wird die Aufhebung oder Änderung immer in einem eigenständigen Änderungserlass vorgenommen; eine solche Aufhebung oder Änderung am Ende eines anderen Erlasses (unter «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse») ist nicht zulässig. Dies gilt auch für organisationsrechtliche Änderungen von Bundesgesetzen durch den Bundesrat (Art. 8 Abs. 1 RVOG).

Ändert ein Organ der Exekutive einen Erlass der Bundesversammlung, so werden Titel und Ingress des Änderungserlasses formal wie bei einem Grunderlass gestaltet, vgl. die Rz. 283 und 288.

Beispiel:

**Verordnung**  
**über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der**  
**Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes**

vom 4. Dezember 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes  
vom 21. März 1997<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>2</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

*Ersatz von Ausdrücken*

...

<sup>1</sup> SR 172.010  
<sup>2</sup> SR 120

→ [AS 2009 6921](#)

Ändert hingegen ein untergeordnetes Exekutivorgan eine höherrangige Verordnung, so gelten die üblichen formalen Regeln für Änderungserlasse; nur der Ingress folgt einer speziellen Regel; vgl. Randziffer 288.

Beispiel:

**Verordnung**  
**über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben**  
**und Zellen**  
**(Transplantationsverordnung)**

**Änderung vom 12. Januar 2010**

---

Das Eidgenössische Departement des Innern,  
gestützt auf Artikel 53 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007<sup>1</sup>,  
verordnet:

I

<sup>1</sup> Die Anhänge 1, 2, 3 und 5 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

...

<sup>1</sup> SR 810.211

→ [AS 2010 373](#)

- 275 Änderungen im Sinne von [Artikel 12 Absatz 2 PubLG](#) (Anpassungen von Bezeichnungen, Fundstellen, Verweisen sowie Abkürzungen in der SR) werden nicht durch Verordnung, sondern formlos durch die Bundeskanzlei vorgenommen.

#### 1.2.4 4. Abschnitt Suspendierung und vorübergehende Änderung

- 279 Soll ein Erlass *bloss vorübergehend aufgehoben oder geändert* werden, so liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, ihn formell aufzuheben bzw. zu ändern und den ursprünglichen Text später wieder formell (neu) zu erlassen. Dies erleichtert es auch, beim Rückgängigmachen allfällige Änderungen gegenüber dem Ausgangszustand einzubauen.

Ist bereits bekannt, zu welchem Zeitpunkt der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden soll (z. B. im Fall eines dringlich erklärten Bundesgesetzes, weil dieses nach [Art. 165 Abs. 1 und 3 BV](#) befristet werden muss), so kann in Ausnahmefällen eine Suspendierung oder eine von Anfang an vorübergehende Änderung nach den folgenden Regeln angewandt werden.

- 280 Fall 1: Ein Erlass wird *als Ganzer* vorübergehend aufgehoben (suspendiert):

Dies kann insbesondere durch einen eigenständigen Suspendierungserlass oder durch einen anderen Erlass im Rahmen der «Aufhebung anderer Erlasse» bzw. «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse» (vgl. die Rz. 44–52) geschehen.

Die Suspendierungsformel lautet:

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... ist [vom ...] bis zum ... nicht anwendbar.

<sup>1</sup> SR ...

Bitte beachten:

- Der Beginn der Suspendierung («vom ...») wird nur angegeben, wenn er nicht dem Inkrafttretensdatum des suspendierenden Erlasses entspricht.
- Anders als bei definitiven Aufhebungen (vgl. Rz. 49) wird in der Fussnote der Suspendierungsformel nicht auf die AS-, sondern auf die SR-Fundstelle verwiesen.
- Ein Erlass, dessen Inhalt sich auf die Suspendierung eines Erlasses beschränkt, wird unterhalb des Erlasstitels explizit als Suspendierungserlass bezeichnet («Suspendierung vom ...»).

In der SR hat eine solche Suspendierung zur Folge, dass zwar der Titel des Erlasses bestehen bleibt, in einer Fussnote aber gesagt wird, dass der Erlass bis zum genannten Datum nicht anwendbar ist.

281 Fall 2: In einem Erlass werden *einzelne Bestimmungen* vorübergehend aufgehoben (suspendiert), vorübergehend geändert oder vorübergehend eingefügt:

Dies kann insbesondere durch einen Änderungserlass oder durch einen anderen Erlass im Rahmen der «Änderung anderer Erlasse» bzw. «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse» (vgl. Rz. 44–52) geschehen.

Dabei gestaltet man die Änderung des Erlasses zunächst so, als ob sie definitiv wäre. Das bedeutet, dass man:

- suspendierte Bestimmungen mit der Anweisung *Aufgehoben* versieht;
- vorübergehend geänderte Bestimmungen unter der bisherigen Nummerierung überschreibt;
- vorübergehend eingefügte Bestimmungen unter neuer Nummerierung einfügt.

Beispiel:

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 27 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Abgabesatz beträgt 2,7 Prozent.

*Art. 27a* Anlagen der Klasse B

Für Anlagen der Klasse B wird keine Abgabe erhoben.

Erst in den Schlussbestimmungen wird die befristete Geltung genannt; diese betrifft in der Regel den ganzen Erlass. Zusätzlich wird zum Ausdruck gebracht, dass am Ende der Geltungsdauer alle Änderungen des Erlasses, einschliesslich der Einfügungen und Aufhebungen, hinfällig sind.

Formel:

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt bis zum ...; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

In der SR bleibt die Nummerierung der suspendierten Bestimmungen bestehen; der Text wird entfernt. Bei vorübergehend geänderten oder eingefügten Bestimmungen wird der vorübergehend geltende Text abgedruckt. In all diesen Fällen weist eine Fussnote auf die Suspendierung, die vorübergehende Änderung oder die vorübergehende Einfügung hin.

281b\* Wird ein befristeter Erlass geändert, so geschieht dies mit einem unbefristeten Änderungserlass, ausser wenn die Änderung auf einen früheren Zeitpunkt befristet sein soll als der befristete Erlass.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.2.5 5. Abschnitt Titel

282 Als Titel des Änderungserlasses wird der *unveränderte Titel* des zu ändernden Erlasses einschliesslich des allfälligen Kurztitels und der allfälligen Abkürzung aufgeführt.

Unter dem Titel heisst es: «Änderung vom ...». Besteht die Änderung lediglich in der Verlängerung der Geltungsdauer eines Erlasses, so heisst es unter dem Erlassitel: «Verlängerung vom ...».

283 Diese Regeln gelten auch, wenn die Kompetenz zur Änderung einer Verordnung an eine untergeordnete Behörde delegiert wird (vgl. die Rz. 273–274). Delegiert hingegen der Gesetzgeber die Kompetenz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen an die Exekutive, so richtet sich der Titel nach dem folgenden Beispiel:

**Verordnung  
über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der  
Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes**

vom 4. Dezember 2009

→ [AS 2009 6921](#)

284 Bei Teilrevisionen sogenannter *Kodifikationen* (ZGB, OR, StGB) oder anderer grösserer Gesetze (z.B. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, [SR 281.1](#)) oder Verordnungen (z.B. Grundbuchverordnung vom 23. Sept. 2011, [SR 211.432.1](#)) kann unter dem Titel in Klammern der Gegenstand der Revision in ganz knappen Worten angegeben werden.

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
(Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

**Änderung vom 19. Dezember 2008**

→ [AS 2011 725](#)

285 Zum Sonderfall «Mantelerlass» vergleiche Randziffer 278.

### 1.2.6 6. Abschnitt Ingress

287 Im Ingress zur Änderung einer Verordnung der Exekutive wird nur das erlassende Organ angeführt (z.B. Bundesrat, Departement, Bundesamt).

Eine Ausnahme gilt für Verordnungen, die «im Einvernehmen mit» einer anderen Behörde erlassen werden (Rz. 236).

→ [AS 2012 955](#)

288 Wird hingegen ein Erlass nicht von dem Organ geändert, das ihn beschlossen hat, weil dieses im Erlass selbst die Änderungskompetenz ausnahmsweise delegiert hat (vgl. die Rz. 273–274), so ist im Ingress des Änderungserlasses als Rechtsgrundlage die entsprechende Delegationsbestimmung anzuführen.



→ [AS 2009 6921](#) und [AS 2010 373](#)

## 1.2.7 7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung

### 1.2.7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 289 Der Änderungserlass muss durch seine Gliederung und formale Gestaltung klar auseinanderhalten:
- Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress, Erlasskörper);
  - Änderung der Anhänge des Haupterlasses;
  - Aufhebungen anderer Erlasse;
  - Änderungen anderer Erlasse;
  - Übergangsbestimmungen;
  - Referendum und Inkrafttreten.
- 290 Diese Änderungsgegenstände werden je unter einer separaten römischen Ziffer ohne Überschrift aufgeführt (Ausnahmen: die Rz. 54 und 304).
- 291 Ziffer I enthält die Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress und Erlasskörper). Sie werden in der Reihenfolge seiner Bestimmungen aufgeführt.

Der Einleitungssatz lautet wie folgt (hat der Erlass einen Kurztitel, so wird er mit diesem genannt):

I  
 Das Bundesgesetz vom ...<sup>1</sup> über ... / Die Verordnung vom ...<sup>1</sup> über ... wird wie folgt geändert:  
 ...  
<sup>1</sup> SR ...

- 292 Sollen der Titel oder der Ingress des Haupterlasses geändert werden oder sollen durch eine Generalanweisung (vgl. Rz. 327) ein oder mehrere Ausdrücke ersetzt werden, so stehen diese Bestimmungen direkt nach dem Einleitungssatz, und zwar in folgender Reihenfolge: Titel, Ingress, Ersatz von Ausdrücken.

### 1.2.7.2 Änderung des Erlasstitels

- 293 Soll der Titel des Erlasses geändert werden, so wird er unter der Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Titel» geändert. Der Änderungserlass trägt noch den bisherigen Titel (Rz. 282).
- 294\* Auch wenn nur ein Element des Erlasstitels (Titel, Kurztitel, Abkürzung) geändert werden soll, wird stets der neue Titel mit all seinen Elementen wiedergegeben. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass einzelne Elemente (Kurztitel, Abkürzung) ergänzt oder aufgehoben werden sollen.

Beispiel:

**Bundesgesetz  
über die Forschung  
(Forschungsgesetz, FG)**

**Änderung vom 25. September 2009**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 2008<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG)

...

<sup>1</sup> BBl 2009 469

<sup>2</sup> SR 420.1

→ [\\*AS 2010 651](#)

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

### 1.2.7.3 Änderung des Ingresses

- 295 Soll der Ingress des Grunderlasses geändert werden, so geschieht dies unter Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Ingress». Der Ingress wird immer vollständig, aber ohne den Rahmensatz (vgl. Rz. 22) und ohne Angabe der Materialien (Botschaft/Bericht) wiedergegeben, es sei denn, der Rahmensatz wird geändert; in diesem Fall wird der Ingress samt Rahmensatz wiedergegeben.

Beispiel:

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 2004<sup>1</sup> über die elektronische Signatur wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2, 9 Absatz 3, 11 Absatz 4, 13 Absatz 2 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003<sup>2</sup> über die elektronische Signatur und auf Artikel 59a Absatz 3 des Obligationenrechts<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> SR 943.032

<sup>2</sup> SR 943.03

<sup>3</sup> SR 220

→ [\\*AS 2011 3457](#)

#### 1.2.7.4 Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz

- 296 Wird die Zuständigkeit zur Regelung der in einer Verordnung behandelten Materie auf ein anderes Organ verschoben und soll die Verordnung weitergelten, so passt das neu zuständige Organ auf den Zeitpunkt der Zuständigkeitsverschiebung den Titel und den Ingress entsprechend an. → [AS 2008 5613](#)

#### 1.2.7.5 Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen

- 307 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.

- 308 *Eingeschobene Bestimmungen* werden wie folgt gekennzeichnet:

- eingeschobene Artikel, übergeordnete Gliederungseinheiten und Anhänge durch kursiv gedruckte Kleinbuchstaben hinter der entsprechenden Nummer (z.B. «Art. 328a»; «3b. Abschnitt»; «Anhang 5a»);
- eingeschobene Absätze, Buchstaben und Ziffern durch hochgestellte lateinische Numeralien («<sup>3</sup>quater», «a<sup>bis</sup>.», «2<sup>ter</sup>.» usw.).

Beispiele:

*Art. 3b Sachüberschrift, Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

Gestehungskosten von Referenzanlagen und Vergütung

<sup>1bis</sup> Der Vergütungssatz für eine bestimmte Anlage ergibt sich aufgrund der im Erstellungsjahr geltenden Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Vergütung berechnet sich aufgrund des Vergütungssatzes und der am Einspeisepunkt gemessenen und von der Ausstellerin erfassten Elektrizität.

→ [\\*AS 2011 4067](#)

*Art. 20 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das METAS nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:

<sup>bis</sup> Es betreibt für die Eidgenössische Alkoholverwaltung ein Labor für Alkoholanalysen.

→ [AS 2011 4325](#)

- 309 Sonderfälle:

- Einschubartikel in Erlassen, die bereits aufgrund früherer Revisionen lateinische Numeralien aufweisen, werden in der Regel weiterhin durch lateinische Numeralien («Art. 262<sup>bis</sup>», «Art. 262<sup>ter</sup>», «Art. 262<sup>quater</sup>» usw.) hinter der Artikelnummer gekennzeichnet.
- Muss zwischen beispielsweise einen Artikel 65 und einen Artikel 65a ein zusätzlicher

Artikel eingeschoben werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65a und der bestehende Artikel 65a zum Artikel 65a<sup>bis</sup>. Soll Artikel 65a nicht umnummeriert werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65 und der bestehende Artikel 65 wird zum Artikel 64a.

Beispiel:

<p><i>Art. 27a</i>      Zulässigkeit baulicher Veränderungen</p> <p>Bauliche Veränderungen von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen sowie Nutzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.</p> <p><i>Art. 27a<sup>bis</sup></i></p> <p><i>Bisheriger Art. 27a</i></p> <p><i>Art. 27a<sup>bis</sup> Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>1</sup> Die für ein Plangenehmigungsgesuch erforderlichen Gesuchsunterlagen sind in der verlangten Anzahl der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich enthalten:</p> <p><i>f<sup>bis</sup></i>. den Nachweis, dass die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind;</p>
---

→ [\\*AS 2011 1139](#)

- 310 Wird ein neuer Artikel am Ende oder am Anfang einer bestehenden Gliederungseinheit (Kapitel, Abschnitt) eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo die neue Bestimmung einzufügen ist.

Beispiele:

- Einschub am Ende der Gliederungseinheit:

<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts</i></p> <p><i>Art. 5a</i>      Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p>
--

- Einschub am Anfang der Gliederungseinheit:

<p><i>Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts</i></p> <p><i>Art. 5a</i>      Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p>
---

- Einschub mehrerer Artikel:

<p><i>Art. 5a–5d einfügen vor / nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts</i></p> <p><i>Art. 5a</i>      Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</p> <p>...</p> <p><i>Art. 5b</i>      ...</p> <p>...</p>
---

- 311 Wird ein neuer Gliederungstitel zwischen bestehende oder neue Bestimmungen eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo der neue Gliederungstitel einzufügen ist (zur Änderung bestehender Gliederungstitel vgl. Rz. 325):

*Gliederungstitel vor Art. ...*

oder, wenn die Platzierung dadurch klarer wird:

*Gliederungstitel nach Art. ...*

- 312 Kommen beim Einfügen eines Gliederungstitels mehrere Gliederungstitel untereinander zu stehen, so müssen alle abgedruckt werden:

*Gliederungstitel vor Art. 3*

**2. Titel: Strassenverkehr**

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

→ [AS 2011 3467](#)

- 313 Eine Fussnote wird eingefügt, indem man die geltende Bestimmung wiederholt; die Einzelheiten richten sich nach Randziffer 321.

- 321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

*Art. 4 Abs. 1 Fussnote*

<sup>1</sup> Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ [\\*AS 2010 5763](#)

#### 1.2.7.6 Gestaltung geänderter Bestimmungen

- 314 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.

- 315 Der Änderungserlass enthält neben den Änderungen die *kursiv* gesetzten Anweisungen, an welcher Stelle im zu ändernden Erlass die Änderungen vorgenommen werden.

Beispiel für die teilweise Änderung eines Artikels:

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kommission hat ihren Sitz in Zürich.

Beispiel für die Änderung eines ganzen Artikels:

*Art. 6*            Gewährung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

<sup>2</sup> Es werden keine Beiträge von weniger als 30 000 Franken gewährt; davon ausgenommen sind die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie Beiträge an Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen.

→ [AS 2011 3467](#)

316 Werden nur einzelne Wörter einer Bestimmung geändert, so wird die *kleinstmögliche Gliederungseinheit* (Absatz, Buchstabe, Ziffer) im vollen Wortlaut wiedergegeben (Ausnahme: Generalanweisung, vgl. Rz. 327).

317 Wird in einem Erlass der Bundesversammlung in einer Gliederungseinheit, die mehrere Sätze enthält, nur ein Satz geändert, so ist es möglich, nur den betreffenden Satz wiederzugeben. In der kursiven Anweisung ist darauf hinzuweisen, welcher Satz geändert werden soll. Die nicht abgedruckten Sätze werden durch Auslassungspunkte ersetzt.

Beispiel:

*Art. 28 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit entspricht das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

→ [AS 2005 5427](#), Ziff. 4

318 Werden nur Glieder einer Aufzählung geändert, so wird aus Gründen der Lesbarkeit auch der einleitende (unverändert bleibende) Satzteil angeführt; in der kursiven Anweisung wird in diesem Fall aber nur diejenige Einheit angegeben, die geändert wird.

Beispiel:

*Art. 36 Bst. e*

Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen gelten insbesondere:

- e. agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt.

→ [AS 2011 2385](#)

319 Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung geändert, so ist dies in der Anweisung ausdrücklich anzugeben.

Beispiel:

*Art. 31 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c und d*

Markierung von Feuerwaffen

(Art. 18a WG)

<sup>1</sup> Auf Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör, die in der Schweiz hergestellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, sind unverzüglich einzeln, unterschiedlich und deutlich sichtbar anzubringen:

- c. Herstellungsland oder Herstellungsort;
- d. Herstellungsjahr.

→ [AS 2010 2827](#)

Wird nur der Einleitungssatz geändert, so wird nur dieser abgedruckt.

Beispiel:

*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

→ [AS 2011 497](#)

320\* ...

\* Randziffer aufgehoben durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

*Art. 4 Abs. 1 Fussnote*

<sup>1</sup> Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ \*[AS 2010 5763](#)

322\* Wird bei der teilweisen Änderung eines Artikels die Sachüberschrift (Rz. 79) oder der Randtitel (Rz. 81) geändert, so wird mit der entsprechenden Anweisung darauf hingewiesen («Sachüberschrift» oder «Randtitel»).

Beispiele (vgl. auch erstes Bsp. zu Rz. 319):

*Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1*

Dauer der Aufnahme in den Sortenkatalog

<sup>1</sup> Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen.

→ [AS 2010 2327](#)

*Art. 663b Randtitel*

IV. Anhang  
1. Im  
Allgemeinen

→ [AS 2006 2629](#)

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 323 Hat ein Artikel einen Verweis in der Sachüberschrift (Rz. 240) und wird dieser Verweis oder die Sachüberschrift selber geändert, so wird immer beides mit der Anweisung «Sachüberschrift» abgedruckt. Dasselbe gilt entsprechend bei Verweisen im Gliederungstitel (Anweisung: «Gliederungstitel vor / nach ...»).

Beispiel:

*Art. 20 Sachüberschrift*

Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinplicht bei Reparatur von Waffen und bei  
Erwerb von Nichtfeuerwaffen  
(Art. 9b Abs. 2 und 10 Abs. 2 WG)

→ [AS 2010 2827](#)

- 324 Werden *wesentliche Teile eines Artikels geändert*, so wird dieser vollständig und mit der Sachüberschrift in der neuen Fassung wiedergegeben. Bei Erlassen der Bundesversammlung kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden.

- 325\* Wird ein Gliederungstitel geändert, so muss in einer kursiven Anweisung wie in Randziffer 311 klargestellt werden, wo sein Platz ist. Stehen mehrere Gliederungstitel untereinander, so müssen immer alle abgedruckt werden (vgl. Rz. 312).

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

- 326 Der Gliederungstitel samt kursiver Anweisung wird auch abgedruckt, wenn alle Artikel einer ganzen Gliederungseinheit (z.B. Abschnitt, Kapitel) revidiert werden.

- 327\* Wird in einem Erlass an *mehreren Stellen* (Faustregel: mehr als drei) bloss ein gleich lautender Ausdruck oder Satzteil geändert, so kann eine sogenannte *Generalanweisung* verwendet werden (zur Position der Generalanweisung vgl. Rz. 292; betrifft sie nicht alle Amtssprachen, so vgl. Rz. 333). Mit einer Generalanweisung können rein redaktionelle, aber auch materielle Änderungen vorgenommen werden. In den Bestimmungen, die auch aus anderen Gründen geändert werden, ist die Änderung, die mittels Generalanweisung



vorgenommen wird, bereits zu berücksichtigen.

Die von der Generalanweisung betroffenen Bestimmungen werden nur aufgezählt, falls der betreffende Ausdruck oder Satzteil in anderen Bestimmungen weiterhin gelten soll.

Beispiele:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Zivilluftfahrt» ersetzt durch «BAZL».*

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *In den Artikeln 5 Absatz 3, 6 Absatz 1, 7 Absätze 2–4, 10, 11 Absatz 2 Buchstabe a, 12, 13 Absätze 1 und 2, 13a Absätze 2, 3 und 5, 15 Absätze 3 und 6 sowie 17 Absätze 1 und 3 wird «DAP» ersetzt durch «NDB».*

<sup>2</sup> *Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln ..., wird «...» ersetzt durch «...».*

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

- 328 Erfordert der Ersatz des Ausdrucks grammatikalische Anpassungen (wie z.B. Geschlecht und Zahl von Artikeln oder Pronomen), so ist bei der Generalanweisung eine entsprechende Anweisung anzubringen.

Beispiel:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 228, wird «Reglement» durch «Verordnung» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

→ [\\*AS 2009 741](#)

- 329 Würden durch den Ersatz von Ausdrücken mittels Generalanweisung sprachliche Unklarheiten (beispielsweise mehrdeutige Bezüge eines Pronomens) entstehen, so müssen die betroffenen Bestimmungen individuell geändert werden.
- 330 Mehrere Generalanweisungen werden durch Absätze gegliedert. Siehe das zweite Beispiel unter Randziffer 327.
- 331 Die Bundeskanzlei passt in der SR formlos an ([Art. 12 PubIG](#) und [Art. 20 PubIV](#)):
- die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten bei reinen Namensänderungen sowie bei Zuständigkeitsverschiebungen und Reorganisationen (vgl. Rz. 152);
  - Verweise und Fundstellen;
  - Grammatik, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind.

Eine ausdrückliche Änderung durch einen Rechtssatz (evtl. durch eine Generalanweisung) ist in diesen Fällen allerdings nicht ausgeschlossen (z.B. [AS 2009 6921](#)).

Das zuständige Amt oder Departement meldet dem KAV Änderungen, die gestützt auf [Artikel 12 Absatz 2 PubIG](#) formlos vorzunehmen sind.

- 332 Werden neue Bestimmungen eingefügt oder bisherige aufgehoben, so macht dies manchmal geringfügige gesetzestechnische Anpassungen an Bestimmungen im Umfeld nötig, die von

der Änderung eigentlich nicht betroffen sind. Beispiele:

- Der bisher einzige Absatz eines Artikels muss, wenn ihm ein neuer Absatz 2 angefügt wird, die Absatznummer «<sup>1</sup>» bekommen.
- Wird eine Aufzählung verlängert oder verkürzt, so muss unter Umständen das Satzzeichen am Ende anderer Aufzählungsglieder ersetzt werden (vgl. Rz. 84); zudem muss ein allfälliges «und» oder «oder» (vgl. Rz. 86) zu jenem Glied verschoben werden, das neu das zweitletzte ist.

Diese und ähnliche formale Anpassungen werden nicht mit dem Änderungserlass ausdrücklich angeordnet; sie werden vom KAV vorgenommen. Umnummerierungen von Bestimmungen oder von Gliederungstiteln müssen jedoch immer im Änderungserlass ausdrücklich angeordnet werden (vgl. Rz. 309).

- 333\* Betrifft die Änderung einer Bestimmung nicht alle Amtssprachen, so wird in den nicht betroffenen Fassungen anstelle des betreffenden Textelements lediglich ein entsprechender Hinweis\*\* angebracht.

Beispiele:

*Art. 7*  
*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 7, 9 und 12*  
*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 6 Abs. 3*  
<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 6 Abs. 1 und 3*  
<sup>1</sup> und <sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 8 Abs. 2 und 3*  
<sup>2</sup> *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*  
<sup>3</sup> *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

*Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d*  
<sup>2</sup> *Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:*  
*c. Betrifft nur den italienischen Text.*  
*d. dem Austausch von Informationen.*

*Art. 55 Sachüberschrift und Abs. 3 Bst. b*  
*Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben;

Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung nur in einer oder zwei Sprachen geändert, werden aber gleichzeitig Aufzählungsglieder geändert (vgl. Rz. 318), so richtet man sich in den nicht betroffenen Sprachen nach dem folgenden Beispiel:

*Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a*

<sup>1</sup> Konzessionen und Bewilligungen für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung können verliehen werden an:

- a. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts;

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

\*\* Der Hinweis wird mit einem Punkt abgeschlossen, ausser wenn er den Einleitungssatz betrifft. Das Französische und Italienische folgen hier zum Teil anderen Regeln.

- 334\* Man verlängert die Geltungsdauer eines Erlasses, indem man die entsprechende Bestimmung um einen neuen Absatz mit der neuen Geltungsdauer ergänzt.

Beispiel:

*Art. 5 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

→ [AS 2004 445](#)

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

#### 1.2.7.7 Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen

- 335 Aufhebungen von Bestimmungen gelten ebenfalls als Änderungen des Erlasses (vgl. Rz. 270).

- 336 Der Ausdruck «Streichen» wird in den sogenannten Fahnen der Bundesversammlung und in Stellungnahmen des Bundesrates zu parlamentarischen Initiativen verwendet und bedeutet, dass eine in einem früheren Entwurf beantragte Änderung (das kann auch eine Aufhebung sein!) abgelehnt wird.

- 337\* Wird ein Artikel, seine Sachüberschrift, ein Absatz, ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Strich aufgehoben, so wird unter der kursiv gesetzten Angabe der Gliederungseinheit die ebenfalls kursiv gesetzte Anweisung «*Aufgehoben*» angebracht.\*\* Wird ein Artikel aufgehoben, so wird die Sachüberschrift oder der Randtitel nicht mehr aufgeführt. Buchstaben, Ziffern und Striche werden aufgehoben, ohne den Einleitungssatz abzudrucken.

Beispiele:

*Art. 15*

*Aufgehoben*

*Art. 21 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

*Art. 42 Sachüberschrift*

*Aufgehoben*

*Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 3*

*Aufgehoben*

Im Falle der Aufhebung eines Artikels wird im geänderten Erlass (d. h. in der bereinigten Fassung der SR) unter der betreffenden Artikelnummer der Text entfernt. Ohne ausdrücklich anders lautende Erklärung im Änderungserlass (AS) wird die Nummerierung der folgenden Artikel nicht geändert.

Diese Regeln gelten auch für die Aufhebung von Absätzen, Buchstaben und Ziffern.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

\*\* Auf Italienisch und Französisch wird die Anweisung grammatikalisch angepasst.

338\* Werden in einem Artikel einzelne Elemente geändert und andere aufgehoben, so steht beides unter einer einzigen kursiven Anweisung, und anstelle der aufgehobenen Elemente steht die Anweisung «*Aufgehoben*».

Beispiele:

*Art. 57 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37*h* des Bankengesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37*b* des Bankengesetzes befriedigt werden.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

→ [\\*AS 2011 3931](#)

*Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup>, 4 und 5*

<sup>3bis</sup> Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66*a*.

<sup>4</sup> und <sup>5</sup> *Aufgehoben*

→ [AS 2011 1167](#)

*Art. 88 Sachüberschrift und Abs. 3*

*Aufgehoben*

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 339 Werden mehrere Bestimmungen aufgehoben, ohne dass dazwischen eine Bestimmung eingefügt oder geändert wird, so macht man dazu eine Sammelanweisung:

*Art. 15, 16 Abs. 1 und 18  
Aufgehoben*

- 340 Wird eine ganze Gliederungseinheit mit ihrem gesamten Inhalt (z.B. ein Abschnitt, ein Kapitel) aufgehoben, so richtet sich die Anweisung nach dem folgenden Beispiel:

*3. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 43–47)  
Aufgehoben*

→ [AS 2011 3323](#)

- 341 Muss hingegen nur ein Gliederungstitel aufgehoben werden, so lautet die Formel:

*Gliederungstitel vor Art. ...  
Aufgehoben*

- 342 Man hebt bestehende Anhänge in der Regel unter einer separaten römischen Ziffer mit folgenden Formeln auf (analog zur Ergänzung um einen Anhang, vgl. Rz. 297):

II  
Anhang ... wird aufgehoben.

II  
Die Anhänge ... und ... werden aufgehoben.

- 343 Bei Aufhebung eines ganzen Erlasses in einem Änderungserlass lauten die Formeln:

II  
Das Bundesgesetz vom ...<sup>1</sup> über ... wird aufgehoben.

<sup>1</sup> AS ..., ..., ...

II  
Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...<sup>1</sup> über ... ;
2. Bundesgesetz vom ...<sup>2</sup> über ... ;
3. Bundesgesetz vom ...<sup>3</sup> über ... .

- |  |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> AS ..., ..., ...</li> <li><sup>2</sup> AS ..., ..., ..., ..., ...</li> <li><sup>3</sup> AS ..., ..., ..., ...</li> </ol> |
|--|

### 1.2.7.8 Umnummerierung von Anhängen

299 Anhänge nummeriert man mit folgender Formel um:

Der bisherige Anhang ... wird zu Anhang ... .
---

### 1.2.7.9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

301 Müssen mit der Änderung des Grunderlasses andere Erlasse aufgehoben werden, so steht die Aufhebung unter einer eigenen römischen Ziffer. Eine weitere römische Ziffer setzt man für Änderungen anderer Erlasse. Werden mehrere Erlasse aufgehoben oder geändert, so nummeriert man sie mit arabischen Ziffern (vgl. die Rz. 44–52).

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

## 1.2.8 8. Abschnitt Schlussbestimmungen

302 Unter der letzten römischen Ziffer stehen die Schlussbestimmungen (insbesondere Inkrafttreten des Änderungserlasses), gegebenenfalls gegliedert in Absätze.

→ [AS 1999 386](#)

Für die einfachsten Fälle lauten die Formeln wie folgt:

– für Gesetze:

<p>II</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
---

– für Verordnungen:

<p>II</p> <p>Diese Verordnung tritt ... in Kraft.</p>
---

Für kompliziertere Fälle vgl. die Rz. 55–64, 164–186, 243–245.

303 *Übergangsbestimmungen zu Änderungen* werden in Form eines oder mehrerer Artikel in den zu ändernden Erlass eingebaut; deshalb stehen sie im Änderungserlass unter der gleichen römischen Ziffer, unter der die übrigen Änderungen des Erlasses stehen. Bisherige

Übergangsbestimmungen, die nicht mehr anwendbar sind, können dabei überschrieben werden. Sind hingegen die alten Übergangsbestimmungen weiterhin anwendbar, so werden die neuen den bisherigen Übergangsbestimmungen in einem neuen Artikel angefügt. Ausnahmsweise können sie als neuer Absatz hinzugefügt werden.

In der Sachüberschrift und in der Formulierung ist der Bezug zur betreffenden Änderung zum Ausdruck zu bringen.

Beispiel:

*Art. 119a* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Mai 2010

<sup>1</sup> Bewilligungen für die Herstellung oder Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 12. Mai 2010 erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens aber bis zum 3. Juli 2017.

...

→ [AS 2010 2229](#)

- 304 Ausnahme zu Randziffer 303: Wurden die Übergangsbestimmungen des Grunderlasses bisher nicht in Form von Artikeln in den Erlass eingebaut, so wird dieses System beibehalten. Dazu werden neue Übergangsbestimmungen im Änderungserlass nach der Aufhebung und nach der Änderung anderer Erlasse unter einer separaten römischen Ziffer mit der Sachüberschrift «Übergangsbestimmung(en) zur Änderung vom ...» aufgeführt. In der SR werden diese neuen Übergangsbestimmungen am Schluss des Erlasses unter derselben Sachüberschrift angehängt. → [AS 2010 2965](#) Ziff. III / [SR 814.318.142.1](#)
- 305 Übergangsbestimmungen zu den in einem *Mantelerlass* enthaltenen Bestimmungen (vgl. Rz. 278) werden in die Erlasse eingebaut, auf die sie sich beziehen.  
→ [AS 2011 1139](#), Ziff. I/2, Art. 74c VIL

## 1.2.9 9. Abschnitt Anhänge

### 1.2.9.1 Hinzufügen eines Anhangs

- 297 Werden einem Erlass ein oder mehrere Anhänge hinzugefügt, so wird dies im Erlasskörper des Änderungserlasses unter einer eigenen römischen Ziffer und mit der folgenden Formulierung angeordnet (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69).

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang ... / neu die Anhänge ... gemäss Beilage.

Wird einem Erlass, der bisher nur einen Anhang hat, ein Anhang hinzugefügt, so fügt das KAV dem bisherigen unnummerierten Anhang die Ziffer 1 hinzu; dies muss im Änderungserlass nicht ausdrücklich angeordnet werden.

### 1.2.9.2 Verschachtelung von Anhängen vermeiden

300\* Man sollte es vermeiden, in einem einzigen Erlass Anhänge verschiedener Erlasse zu ändern, weil die Zuordnung der verschiedenen Anhänge unübersichtlich würde. Besser ist es, *gleichzeitig mehrere* Vorlagen zu verabschieden.

Sollen dennoch ausnahmsweise alle Änderungen in einem einzigen Erlass stehen, so ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Anhänge ihren jeweiligen Erlassen zugeordnet werden können. Man richtet sich nach folgenden Mustern:

- für Erlasse mit «Änderung anderer Erlasse» [AS 2019 2633](#);
- für Mantelerlasse [AS 2019 1257](#) und [1615](#).

Vgl. auch die allgemeine Regel von Rz. 69.

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.2.9.3 Änderung von Anhängen

298\* Änderungen von *Anhängen* erfolgen (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69):

- unter einer separaten römischen Ziffer des Änderungserlasses, wenn die Änderungen insgesamt *weniger als eine Druckseite* umfassen;
- in einem Anhang zum Änderungserlass, wenn die Änderungen *insgesamt mehr als eine Druckseite* umfassen.

Im zweiten Fall lauten die Anweisungen unter einer separaten römischen Ziffer wie folgt:

- bei einer *Totalrevision* der Anhänge:

Anhang ... erhält / Die Anhänge ... und ... erhalten die neue Fassung/die neuen Fassungen gemäss Beilage.

- bei einer *Teilrevision* der Anhänge:

Anhang ... wird / Die Anhänge ... und ... werden gemäss Beilage geändert.

Wird ein Anhang in einer Beilage geändert, so gibt man den Titel des Anhangs wieder sowie die oben rechts stehende Bezeichnung «Anhang ...» und den darunter in Klammern stehenden Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen. Dann folgen die kursiven Anweisungen zu den Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiel:

II  
Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert.  
...



<i>Anhang 4</i> (Art. 4)
<b>Länderliste</b>
<i>Australien, Ziff. 5</i>
5. Zertifizierungsstellen:
...

→ [\\*AS 2011 2369](#)

Wird der Titel des Anhangs oder der Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen geändert, so gibt man zuerst die gesamte bisherige Titelrubrik wieder. Darunter folgen kursiv die Anweisungen, welche Titelemente geändert werden, gefolgt von den geänderten Titelementen. Sodann folgen allfällige kursive Anweisungen zu den weiteren Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiele:

<i>Anhang 5a</i> (Art. 10a)
<b>Daten des FAI-PIS</b>
<i>Titel</i>
<b>Daten des MEDIS LW</b>

→ [AS 2018 641](#)

<i>Anhang 1a</i> (Art. 4)	
<b>Daten des PISA</b>	
<i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i>	(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)
<i>Überschrift «1.3 Rekrutierungsdaten», Ziff. 25a</i>	
25a. Medizinisch bedingte Waffenabgabe- oder Waffenbezugseinschränkung (R-Flag)	
...	

→ [AS 2018 641](#)

\* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von

Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

### 1.2.10 10. Abschnitt Mantelerlass

- 278 Ausnahmsweise können Änderungen mehrerer Erlasse in einem Erlass zusammengefasst werden (sog. *Mantelerlass*), wenn zwischen den einzelnen Änderungen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Der Erlass erhält einen Sammeltitlel, der das Thema der Änderung umschreibt; in Klammer können, wenn dies nicht zu lang wird, die Erlasse genannt werden, die geändert werden («Änderung des ...gesetzes und des ...gesetzes»). Ein solcher Mantelerlass wird nur in der AS publiziert und erhält keine SR-Nummer. Jede einzelne der im Mantelerlass enthaltenen Änderungen wird in der SR in den betreffenden Erlass eingebaut.

Beispiel:

**Bundesgesetz**  
**über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

vom 25. September 2009

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**  
...

**2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**  
...

<sup>1</sup> BBl 2009 4729  
<sup>2</sup> SR 642.11  
<sup>3</sup> SR 642.14

→ \*AS 2010 455

- 305 Übergangsbestimmungen zu den in einem *Mantelerlass* enthaltenen Bestimmungen (vgl. Rz. 278) werden in die Erlasse eingebaut, auf die sie sich beziehen.  
→ AS 2011 1139, Ziff. I/2, Art. 74c VIL
- 95a\* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

\* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

## 1.3 3. Kapitel Aufhebungserlass einer Verordnung

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

347 Die Darstellung richtet sich nach dem folgenden Beispiel:

**Verordnung**  
**über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die**  
**natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer**  
**(Verordnung über die kalte Progression, VKP)**

**Aufhebung vom 30. Juni 2010**

---

*Der Schweizerische Bundesrat*  
*verordnet:*

**Einziges Artikel**

Die Verordnung vom 4. März 1996<sup>1</sup> über die kalte Progression wird auf den 1. Januar 2011 aufgehoben.

30. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
 Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
 Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> AS 1996 1118, 2005 1937, 2006 1791

→ [AS 2010 3217](#)

### 1.3.1 1. Abschnitt Zur Aufhebung ganzer Erlasse im Allgemeinen

344 Erlasse können aufgehoben werden:

1. durch eine Bestimmung in einem neuen Erlass (vgl. Rz. 49 und 50);
2. durch eine Bestimmung in einem Änderungserlass (vgl. Rz. 343);
3. durch einen eigenständigen Aufhebungserlass (vgl. Rz. 345–349).

Zum besonderen Fall der Suspendierung vergleiche die Randziffern 279–281.

49 Die Aufhebung anderer Erlasse wird ausdrücklich angeordnet. Sie entfällt, wenn es sich um befristete Erlasse handelt, da deren Geltungsdauer automatisch abläuft (Rz. 62, 63, 64).

*Nicht zulässig* sind generelle Aufhebungsformeln wie: «Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben» oder «Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...».

In der Fussnote wird auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind ([AS\\_2009\\_5203](#), Art. 110, Fn. 44). Diese Fundstellen können in der digitalen SR der Auflistung unter der Rubrik «Änderungen» (und nicht unter «Chronologie») entnommen werden. Bei Erlassen von vor 1948 wird als erste Fundstelle die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen von 1948 mit Bandnummer und Seitenzahl (z.B. BS 5 320) angegeben. Es wird nicht auf die SR verwiesen, denn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung verschwindet der entsprechende Erlass aus der SR.

50 Die Darstellung richtet sich nach den folgenden Beispielen:

**Art. 64**      Aufhebung eines anderen Erlasses  
Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>13</sup> wird aufgehoben.

<sup>13</sup> AS **1993** 3128, **1997** 2452, **1998** 2859, **2000** 2877

→ [\\*AS 2009 5631](#)

**Art. 86**      Aufhebung anderer Erlasse  
Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Betäubungsmittelverordnung vom 29. Mai 1996<sup>11</sup>;
2. Betäubungsmittelverordnung Swissmedic vom 12. Dezember 1996<sup>12</sup>;
3. Vorläuferverordnung vom 29. Mai 1996<sup>13</sup>;
4. Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996<sup>14</sup>;
5. Verordnung vom 13. September 1930<sup>15</sup> über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Armee;
6. Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1963<sup>16</sup> über Betäubungsmittel für das Schweizerische Rote Kreuz;
7. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1953<sup>17</sup> betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

<sup>11</sup> AS **1996** 1679, **2001** 3133, **2004** 4037, **2007** 1469, **2008** 5577 5583

<sup>12</sup> AS **1997** 273, **2001** 3146 3147, **2005** 4961, **2010** 4099 5375

<sup>13</sup> AS **1996** 1705, **2001** 3152, **2007** 1469

<sup>14</sup> AS **1997** 211, **2001** 3159 3160, **2005** 4839, **2010** 1293

<sup>15</sup> BS **5** 320

<sup>16</sup> AS **1963** 599

<sup>17</sup> AS **1953** 1309

→ [\\*AS 2011 2561](#)

343 Bei Aufhebung eines ganzen Erlasses in einem Änderungserlass lauten die Formeln:

II  
Das Bundesgesetz vom ...<sup>1</sup> über ... wird aufgehoben.

<sup>1</sup> AS ..., ..., ...

II

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...<sup>1</sup> über ... ;
2. Bundesgesetz vom ...<sup>2</sup> über ... ;
3. Bundesgesetz vom ...<sup>3</sup> über ... .

<sup>1</sup> AS ..., ..., ...<sup>2</sup> AS ..., ..., ..., ..., ...<sup>3</sup> AS ..., ..., ..., ...

### 1.3.2 2. Abschnitt Gestaltung von Aufhebungserlassen

- 345 Ein Erlass, der lediglich einen bisherigen Erlass ausser Kraft setzt, wird unter dem Erlassitel als solcher bezeichnet («Aufhebung vom ...»; vgl. Rz. 282 zur Bezeichnung «Änderung vom ...»). Der Erlass spricht die Aufhebung aus und setzt den Beginn ihrer Wirksamkeit fest. In der Regel genügt dafür ein einziger Artikel.
- 346 Für die Gestaltung der Fussnote zum aufzuhebenden Erlass gilt Randziffer 49.
- 347 Die Darstellung richtet sich nach dem folgenden Beispiel:

**Verordnung  
über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die  
natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer  
(Verordnung über die kalte Progression, VKP)**

**Aufhebung vom 30. Juni 2010**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**Einziges Artikel**

Die Verordnung vom 4. März 1996<sup>1</sup> über die kalte Progression wird auf den 1. Januar 2011 aufgehoben.

30. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> AS 1996 1118, 2005 1937, 2006 1791

→ [AS 2010 3217](#)

- 348 Werden durch den Aufhebungserlass *mehrere Erlasse* ausser Kraft gesetzt, so wird dies im Titel angezeigt (z.B. «Verordnung über die Aufhebung von Erlassen im Bereich ...»).  
→ [AS 2009 6433](#) Auch hier genügt in der Regel ein einziger Artikel, der die aufzuhebenden

Erlasse *mit Ziffern* aufzählt.

- 349 Sind bei der ansonsten ersatzlosen Aufhebung eines Erlasses Übergangsbestimmungen notwendig, so folgt der Aufhebungserlass dem nachstehenden fiktiven Beispiel:

<p><b>Verordnung über Kopfsalat</b></p> <p><b>Aufhebung vom 2. Mai 2012</b></p> <hr/> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat verordnet:</i></p> <p>I</p> <p>Die Verordnung vom 19. Januar 1960<sup>1</sup> über Kopfsalat wird aufgehoben.</p> <p>II</p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom 2. Mai 2012</i></p> <p>Wer eine Bewilligung nach bisherigem Recht besitzt, darf bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin Kopfsalat anbauen.</p> <p>III</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p><sup>1</sup> AS 1960 999, 1961 777, 1970 555</p>
--

In der SR bleiben vom aufgehobenen Erlass Titel und Ingress stehen. Anstelle des Inhalts wird bloss auf die Aufhebungsverordnung verwiesen. Angefügt werden die Übergangsbestimmungen. Sind die Fristen der Übergangsbestimmungen abgelaufen, so wird der Erlass aus der SR entfernt, ohne dass dies in der AS separat angezeigt wird.

## 1.4 4. Kapitel Gebührenverordnung

- 2 Ein Erlass gliedert sich grundsätzlich in Erlassstitel, Ingress und Erlasskörper. Der Erlasskörper besteht in der Regel aus einem Einleitungsteil, einem Hauptteil und aus Schlussbestimmungen. Ein Erlass kann überdies Anhänge enthalten.

Vergleiche [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 601–633 und 168.

### 1.4.1 1. Abschnitt Titel

- 359 Die Titel einer Gebührenverordnung sollten möglichst schlank sein und nach folgender Formel gebildet werden:

Verordnung über die Gebühren des/für/zum/im Bereich...
--

Beispiele:

- Verordnung vom 3. Juni 2005 über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (\*[AS 2005 2603](#))
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Ausländergesetz (\*[AS 2007 5561](#))
- Verordnung vom 22. Juni 2006 über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts ([AS 2006 3681](#))
- Verordnung vom 29. November 2002 über die Gebühren bei internationalen Adoptionen (\*[AS 2002 4158](#))
- Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen ([AS 1999 3480](#))

Bezeichnungen wie «Gebührentarif», «Tarifverordnung» oder «Tarif» dürfen nicht verwendet werden.

## 1.4.2 2. Abschnitt Kurztitel

360 Kurztitel sollten nach folgenden Mustern gebildet werden:

«Gebührenverordnung» + Amtskürzel

«Gebührenverordnung» + Abkürzung des Gesetzes

Bereich + «Gebührenverordnung» oder «Gebührenverordnung» + Bereich

Beispiele:

- Gebührenverordnung BAFU (\*[AS 2005 2603](#))
- Gebührenverordnung AuG ([AS 2007 5561](#))
- Heilmittel-Gebührenverordnung ([AS 2006 3681](#))
- Chemikaliengebührenverordnung ([AS 2005 2869](#))
- Gebührenverordnung Publikationen ([AS 2005 5433](#))

## 1.4.3 3. Abschnitt Abkürzungen der Titel

18 Eine Ausnahme von den Randziffern 15 und 17 gilt für Reihen von Erlassen, deren Abkürzungen aus einem wiederkehrenden und einem wechselnden Element bestehen, wie Gebührenverordnungen oder Organisationsverordnungen der Departemente. Die Elemente müssen kennzeichnend sein; Nummerierungen sind daher nicht zulässig. Zwischen den Elementen steht ein Bindestrich. Beispiele: GebV-BAFU, GebV-AuG usw.; OV-UVEK, OV-EJPD usw.

Zu den besonderen Regeln für Gebührenverordnungen siehe im Übrigen Anhang 1, insb. Ziffer 3.

361 Die Abkürzungen werden nach den folgenden Mustern gebildet:

«GebV-» + Amtskürzel

«GebV-» + Abkürzung des Gesetzes

«GebV-» + Abkürzung des Bereichs

Beispiele:

- GebV-BAFU (Gebühren des Bundesamtes für Umwelt, \*[AS 2005 2603](#))
- GebV-AuG (Gebühren zum Ausländergesetz, \*[AS 2007 5561](#))
- GebV-TVD (Gebühren im Zusammenhang mit der Tierverkehrsdatenbank, [AS 2006 2705](#))

#### 1.4.4 4. Abschnitt Ingress

362 Im Ingress wird die gesetzliche Grundlage genannt, die das Organ, das die Gebührenverordnung erlässt, dazu ermächtigt (vgl. z.B. [AS 2007 5561](#), wo auf [AS 2007 5437](#), Art. 123 Abs. 2 verwiesen wird). Werden Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung geregelt, für die keine spezifische gesetzliche Grundlage besteht, so gibt man [Artikel 46a Absätze 1 und 2 RVOG](#) an.

#### 1.4.5 5. Abschnitt Wie soll man anfangen?

363 Der Standardeinstieg in eine Gebührenverordnung ist der folgende:

**Art. 1**            Gegenstand [und Geltungsbereich]  
Diese Verordnung regelt ...

**Art. 2**            Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung  
Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

**Art. 3**            Gebührenpflicht  
Wer ..., muss eine Gebühr bezahlen.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

#### 1.4.6 6. Abschnitt Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung

##### 1.4.6.1 6.1 Spezielle Gebührenverordnungen

364 In einer speziellen Gebührenverordnung steht der Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, [SR 172.041.1](#)) in einem eigenen Artikel am Anfang der Verordnung (in der Regel als Art. 2, also nach dem Gegenstandsartikel):

**Art. 2**            Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung  
Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

So liest man die ganze Verordnung von Anfang an als «Fragment», das durch die AllgGebV ergänzt wird.



**1.4.6.2 6.2 Andere Verordnungen**

- 365 Werden Gebühren in einem einzelnen Artikel einer umfassenderen Verordnung geregelt, so kann der Verweis auf die AllgGebV am Ende des Artikels stehen:

**Art. ...** Gebühren

<sup>1</sup> Wer ..., muss eine Gebühr bezahlen.

<sup>2-X</sup> [...]

<sup>Y</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.041.1

**1.4.7 7. Abschnitt Typische Formulierungen**

- 366 Für eine Pauschalgebühr:

Für ... beträgt die Gebühr pro ... .. Franken.

Für eine Gebühr nach Zeitaufwand:

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt ... Franken.

oder:

Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals ...–... Franken.

Für eine Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens:

Für ... wird die Gebühr nach Zeitaufwand innerhalb eines Gebührenrahmens von ...–... Franken bemessen.

# Index

## - 0 -

002	5, 86	048	47
003	7	049	48, 83
004	7	050	48, 83
008	7	051	49
009	7	052	49
010	8	053	50
011	8	055	50
013	8	058	51
014	8	060	51
016	8	061	50, 52
017	8	062	52
018	8, 87	063	52
019	8	064	52
020	8	065	54
021	9	066	54
022	9	067	54
023	9	068	54
026	9	069	54
027	9	070	17
028	9	071	17
029	9	072	18
030	13	073	18
031	13	074	18
032	13	075	18
033	13	076	18
034	14	077	18
035	14	078	18
036	14	079	19
037	15	080	19
038	15	081	19
039	15	082	19
040	15	083	20
041	17	084	20
042	46	085	20
043	46	086	20
044	47	087	20
045	47	088	20
046	47	089	20
047	47	090	20
		091	20
		092	22
		093	55
		094	55
		095	55
		095a	49, 55, 78, 80, 82
		096	23

097 23  
098 23  
099 23

## - 1 -

100 24  
101 24  
102 24  
103 24  
104 24  
105 24  
106 26  
107 26  
108 26  
109 26  
110 26  
111 27  
112 28  
113 28  
114 28  
115 28  
116 28  
117 28  
118 28  
119 28  
120 28  
121 28  
122 29  
123 29  
124 30  
125 30  
126 31  
127 31  
128 31  
129 31  
130 32  
131 32  
132 32  
133 33  
134 34  
135 34  
136 35  
137 35  
138 40  
139 40

140 40  
141 41  
142 41  
143 41  
144 41  
145 42  
146 43  
147 43  
148 43  
149 43  
150 44  
151 44  
152 45  
153 45  
154 45  
189 30

## - 2 -

234 7  
235 9  
236 9  
237 9  
238 17  
239 17  
240 22  
241 46  
242 46  
243 50  
244 50  
245 52  
246 53  
270 59  
271 60  
272 60  
273 60  
274 60  
275 60  
276 7, 59  
277 57  
278 82  
279 62  
280 62  
281 62  
281b 62  
282 64

283 64  
284 64  
285 64  
287 64  
288 64  
289 65  
290 65  
291 65  
292 65  
293 65  
294 65  
295 66  
296 67  
297 79  
298 80  
299 78

### - 3 -

300 80  
301 78  
302 78  
303 78  
304 78  
305 78, 82  
307 67  
308 67  
309 67  
310 67  
311 67  
312 67  
313 67  
314 69  
315 69  
316 69  
317 69  
318 69  
319 69  
320 69  
321 67, 69  
322 69  
323 69  
324 69  
325 69  
326 69  
327 69

328 69  
329 69  
330 69  
331 69  
332 69  
333 69  
334 69  
335 75  
336 75  
337 75  
338 75  
339 75  
340 75  
341 75  
342 75  
343 75, 83  
344 83  
345 85  
346 85  
347 83, 85  
348 85  
349 85  
359 86  
360 87  
361 87  
362 88  
363 88  
364 88  
365 89  
366 89  
367 36  
370 36  
371 36  
372 37  
373 37  
374 37  
375 39  
376 39  
377 37  
378 38  
379 39

### - A -

Abkürzung 8, 14, 26, 30, 31, 32, 45, 65, 87, 88  
Absatz 17, 19, 20, 67, 75

Aenderung 7, 49, 59, 60, 62, 69  
 Aenderung (Teil-/Totalrevision) 80  
 Aenderung anderer Erlasse 47, 49, 55, 57, 65, 78, 80, 82  
 Aenderung Anweisung 65, 69  
 Aenderung des Erlassstitels 65, 67  
 Aenderung des Ingresses 66, 67  
 Aenderung mehrerer Erlasse 57  
 Aenderung von Anhaengen (Hinzufuegen, Aufhebung, Teil-/Totalrevision) 79  
 Aenderung von Anhängen (Hinzufuegen, Aufhebung, Teil-/Totalrevision) 80  
 Aenderunganderer Erlasse 46  
 Aenderungseralss 7, 57, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 75, 78, 79, 80, 82, 83, 85  
 Aenderungserlass 7, 59  
 Aequivalenz 60  
 Allgemeine Bestimmungen 13  
 Allgemeines 17, 19, 20, 54  
 alphabetisches Register 18  
 Amtsverordnung 7, 9, 17, 22, 46, 50, 52, 53  
 Anhang 49, 54, 55, 75, 78, 79, 80, 82  
 Artikel 18, 19, 20, 22, 67, 69, 75  
 aufgehobene Bestimmung 75  
 aufgehobener Absatz 67, 75  
 Aufhebung 47, 48, 55, 62, 75, 78, 83  
 Aufhebungserlass 83, 85  
 Aufzaehlung 20, 69  
 Ausserordentliche Veröffentlichung 50, 52

## - B -

Befristung 46, 52, 69  
 Begriff der Aenderung 59  
 Begriffsbestimmung (Legaldefinition) 13, 14, 15  
 Bestimmung 67, 69, 75, 83  
 Bezeichnung 75  
 Bezugsquelle / Fundstelle (von Texten ausserhalb der AS/SR) 28  
 Buchstabe 20  
 Bundesbeschluss 5, 7, 8, 9, 30, 36, 37, 38, 39, 86, 87  
 Bundesbeschluss zur Genehmigung 36, 37, 38, 39  
 Bundesgesetz 9, 52, 69

## - D -

Datum eines Erlasses 9  
 Definition 13, 14, 15  
 Delegation der Aenderungskompetenz 60  
 Departementsverordnung 7, 9, 17, 22, 46, 50, 52, 53  
 der Bundesverwaltung 9  
 Dezimale Gliederung 17, 55

## - E -

Eingeschobene Bestimmungen 67  
 eingeschobener Absatz 67, 75  
 eingeschobener Artikel 67  
 Einheit der Bundesverwaltung 45  
 Einheit der Materie 57  
 Einleitungssatz 20, 22  
 Einleitungssatz in einer Aufzaehlung (Aenderung) 69  
 Einleitungsteil 13, 14, 15  
 Entsprechung von Ausdrücken 15  
 erlassendes Organ 7, 9  
 Erlassgliederung 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 65, 66, 67, 69, 75, 78, 79, 80, 82, 83, 86, 87  
 Erlassstitel 7, 8, 9, 59, 64, 65, 67, 87, 88  
 Ersatz von Ausdruecken 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44  
     Generalverweisung 31  
 erwlattungsverordnung 20  
 EU-Recht 9, 36, 37, 38, 39, 47, 75, 78, 79, 86, 87  
 EU-Rechtsakt 30, 31, 32

## - F -

formlose Aenderung 60  
 formlose Änderung 69  
 Fussnote 23, 24, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 42, 48, 62, 67, 69, 83  
 Fussnoten 67

## - G -

geaenderte Bestimmung 67, 69  
 geaenderter Artikel 67, 69

Gebuehrenbestimmung 86, 87, 88, 89  
 Gebuehrenverordnung 86, 87, 88, 89  
 Gegenentwurf 13  
 Gegenstandsartikel 13  
 Gegenvorschlag 13  
 Geltungsbereichsbestimmung 13  
 Geltungsdauer 46, 52, 69  
 Generalanweisung 65, 69  
 Generalverweisung 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44  
 Gesetz, siehe Bundesgesetz 52  
 gestaffeltes Inkrafttreten 52  
 Gestaltung 67, 69  
 Gliederung 18, 69, 75  
 Gliederung und Gestaltung 18, 19, 20, 22, 49, 55, 65, 66, 67, 78, 79, 80, 82  
 Gliederung, siehe Erlassgliederung 67  
 Gliederungstitel 7, 59, 67  
 Gliederungstitel 18, 67, 69, 75  
 Grafik (normative / nicht normative) 54

## - H -

Hinzufuegung 79

## - I -

Ingress 9, 64, 65, 66, 67  
 Inhaltsverzeichnis 18  
 Inkraftsetzung / Inkrafttreten 50, 51, 52  
 Interpunktion 62  
 Interpunktion (insbes. in Aufzaehlung) 20

## - K -

Kennzeichnung 67, 69, 75, 83  
 Klammerdefinition 14  
 Klammerverweis 9, 20  
 kompetenzbegründende Norm 9  
 Koordinationsbestimmung 46

## - L -

Legaldefinition 13, 14, 15  
 Leitfaden 13, 14, 15

## - M -

Mantelerlass 82  
 Marginalie 19  
 Marginalie, Randtitel 69

## - N -

Nennung 45  
 neue (eingeschobene) Bestimmung, Kennzeichnung 67  
 Normative Aequivalenz 60  
 nur in einzelnen Amtssprachen 69

## - O -

Organzustaendigkeit 67

## - P -

Parallelitaet der Form 60  
 Parlamentarische Initiative (insb. Ingress) 9, 75

## - R -

Rahmensatz 9, 66  
 Randtitel 19  
 Rechtsgrundlage eines Erlasses 9  
 Referendumsklausel 46  
 Reglement 65, 75, 78, 79, 80  
 Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 47, 78  
 Richtlinie 47, 65, 75, 78, 79, 80  
 Roemische Ziffer 47, 65, 75, 78, 79, 80

## - S -

sachlicher Zusammenhang 49, 57, 82  
 Sachueberschrift 19, 69  
 Satz 20, 22  
 Schengen / Dublin 36, 37, 38, 39  
 Schlussbestimmungen 78, 82  
 Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 83

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /  
Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung,  
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,  
Befristung / Geltungsdauer) 46, 50, 52, 53, 65  
Semikolon 62  
siehe Referendumsklausel Bundesbeschluss 75  
Staatsvertrag 75  
Staatsvertragsreferendum 75  
Strich 20  
Strichpunkt 62  
Suspendierung 62

## - T -

Tabelle 20  
Tarif 86, 87, 88, 89  
Technische Normen 29  
Teilrevision 7, 59  
Terminologiedatenbank TERMDAT 8, 34  
Titel 7, 59, 64  
Totalrevision 7, 59, 80

## - U -

Uebergangsbestimmung 46, 50, 65, 78, 82, 85  
Umnummerierung 67, 69, 78  
Unterschrift 53  
U-Recht 80

## - V -

Verwaltungsverordnung 13, 14, 15  
Verlaengerung der Geltungsdauer 64, 69  
Verordnung 9, 86, 87  
Verordnung der Bundesverwaltung 17  
Verordnung der Bundesversammlung 5, 7, 8, 9, 86,  
87  
Verordnung der Bundesverwaltung 7, 9, 17, 22, 46,  
86, 87, 88, 89  
Verordnung des Bundesrate 86  
Verordnung des Bundesrates 7, 9, 17, 22, 46, 87,  
88, 89  
Verordnung des Bundesrates, der Bundesverwaltung  
46, 50, 52, 53  
Verordnung, siehe EU-Recht 46, 50, 53  
Vertrag 45  
Verwaltungseinheit 14, 45

Verwaltungsverordnung 47, 65, 75, 78, 79, 80  
Verweis 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33,  
34, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45  
Verweis in Sachueberschrift oder Gliederungstitel 9  
Verweisung 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,  
33, 34, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45  
Voelkerrechtlicher Vertrag 36, 37, 38, 39, 45, 75  
Volksinitiative 13  
Vollzug, Vollzugsklausel 46  
Vollzug, Vollzugsklausel 46  
voruebergehende Aenderung 62  
voruebergehende Aenderung 62

## - W -

Weisung 20  
Weisung, siehe Verwaltungsverordnung 67

## - Z -

Ziffer 20, 67  
Zweckartikel 13